



**GEMEINDE NEUENKIR-
CHEN-VÖRDEN**

Flächennutzungsplan 4. Änderung

„Ortskern Vörden“

Begründung

**im Verfahren
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Projektnummer: 216155
Datum: 2017-06-08

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis.....	2
2	Anpassung an die Ziele der Raumordnung.....	6
3	Geltungsbereich und Darstellungen der FNP-Änderung.....	6
4	Belange des Umweltschutzes/ Umweltbericht	7
4.1	Änderungsbereich 4.1	7
4.2	Änderungsbereich 4.2	33
	Artenschutzbeitrag.....	47
5	Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange.....	55
5.1	Elt.-, Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation	55
5.2	Schmutzwasserentsorgung	55
5.3	Oberflächenwasser - wasserwirtschaftliche Belange	55
5.4	Abfallbeseitigung.....	56
5.5	Belange des Brandschutzes.....	56
6	Belange des Immissionsschutzes.....	56
7	Bodenkontaminationen/ Altablagerungen.....	56
8	Bodenfunde/ Denkmalpflege	57
9	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke.....	57

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2017-06-08

Proj.-Nr.: 216155

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass und -erfordernis

In der zentralen Ortslage Vörden an der „Osnabrücker Straße“ L 76/ L 78 südlich der „Reutestraße“ hat sich ein Einzelhandelsstandort entwickelt (Nahversorgungsmarkt, Lebensmittel-Discounter).

Dieser Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden (FNP) als gemischte Baufläche gemäß § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt. Die Verkaufsfläche des hier ansässigen gewachsenen Nahversorgungsmarktes beträgt insgesamt 1.000 m², der Grundlage ist die hierfür gültige Baugenehmigung.

Diese bereits vorhandene Verkaufsfläche von 1.000 m² an diesem Standort, macht nunmehr die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung (hier: Nahversorgungsmarkt) i.S. § 11 (3) BauNVO erforderlich.

Nach den entsprechenden Vorgaben der BauNVO sind Einkaufszentren und großflächiger Einzelhandel o.ä. nur in Kerngebieten gem. § 7 BauNVO (Darstellung im FNP = gemischte Baufläche) oder in Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig.

Als Bemessungsgrenze im Sinne der städtebaulichen Anforderungen und Auswirkungen sind nach § 11 (3) BauNVO 1.200 m² Geschossfläche (entspricht einer Verkaufsflächengröße von ca. 800 m²) festgelegt. Oberhalb dieser Größenordnung ist die entsprechende Nutzungszuweisung Kerngebiet oder Sondergebiet erforderlich.

Auf Grund der hier fehlenden gebietscharakteristischen Merkmale eines Kerngebietes (neben den Einzelhandelsbetrieben fehlen hier z.B. Bürogebäude, Gewerbebetriebe, Wohnungen usw.) wird hier für den bestehenden Einzelhandelsstandort nunmehr eine Sonderbaufläche/ Nahversorgungsmarkt dargestellt.

Im Rahmen des oben angesprochenen Baugenehmigungsverfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt worden, die die möglichen städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf die zentralen Versorgungsbereiche in Vörden bzw. Neuenkirchen aufgezeigt hat („Stellungnahme zur geplanten Veränderung des Coma Marktes in Neuenkirchen – Vörden“, GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Hamburg im September 2013).

Nach dieser gutachterlichen Stellungnahme sind Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Vörden sowie in Neuenkirchen nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist damit aus städtebaulicher Sicht unbedenklich.

Z.Z. sind in den Ortschaften Neuenkirchen oder Vörden keine weiteren Ansiedlungen bzw. Nutzungsänderungen mit Bezug zum Einzelhandel, insbesondere keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe absehbar vorgesehen bzw. geplant.

Die Gemeinde Neuenkirchen – Vörden wird die Aufstellung eines Einzelhandelskonzeptes ggf. erst im Zusammenhang mit dann konkreten Planungen bzw. Ansiedlungswünschen von Einzelhandelsbetrieben in Betracht ziehen.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Sonderbaufläche werden im Änderungsbereich 4.1 die Darstellungen des FNP in der zentralen Ortslage zwischen der „Osnabrücker Straße“ und den Straßen „Heiligen Wall“/ „Koppelstraße“ an die dort vorhandenen tatsächlichen Begebenheiten bzw. Zielvorstellungen der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden angepasst.

Auf Grund der heute vorhandenen, tatsächlichen Nutzungssituation (nur noch Wohnnutzung) werden die gemischten Bauflächen zwischen der „Großen Hinterstraße“ und den Straßen „Heiligen Wall“/ „Koppelstraße“ nunmehr als Wohnbauflächen dargestellt. Diese Bereiche weisen heute keine mischgebietstypischen Siedlungsstrukturen (entsprechende Mischung von Wohnen und Gewerbe, Dienstleistung usw.) mehr auf.

Die Gemeinbedarfsflächendarstellung für Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen wird auf die St. Christophorus Kirche beschränkt. Die ursprüngliche Darstellung bis zur Straße „Heiligen Wall“ wird durch gemischte Bauflächen bzw. Wohnbauflächen überplant.

Die im Änderungsbereich bestehenden kirchlichen Einrichtungen (Pfarramt/ Pastorenwohnhaus – Heiligen Wall 15 und Pfarramt/ Gemeindebüro – Große Hinterstraße 13) werden nunmehr als gemischte Baufläche bzw. Wohnbaufläche dargestellt. Damit wird hier künftig eine größere Nutzungsmöglichkeit für die hier vorhandenen Immobilien eingeräumt, wobei festzuhalten ist, dass Anlagen für kirchliche Zwecke sowohl in Mischgebieten gemäß § 6 (2) Nr. 5 BauNVO als auch in allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 (2) Nr. 3 BauNVO auch weiterhin allgemein zulässig sind.

Änderungsbereich 4.2

Des Weiteren ist die Gemeinde bestrebt die Mischnutzungs-Bereiche bzw. Hauptversorgungsbereiche der Ortschaft Vörden entlang der „Osnabrücker Straße“ L 78 entsprechend städtebaulich zu entwickeln, also neben der Wohnnutzung auch entsprechende gewerbliche bzw. Einzelhandelsnutzungen (keine großflächigen) zuzulassen. Neben dem an der Osnabrücker Straße gelegenen Handwerksbetrieb (Heizung/ Sanitär) als gewerblichen Teil der gemischten Bauflächen soll nun im Änderungsbereich 4.2 der Teil für den Anteil Wohnbebauung der gemischten Bauflächen vorgesehen werden.

Der Änderungsbereich 4.2 entspricht dabei dem westlichen Teilbereich des Wohnbauentwicklungskonzeptes „Auf den Höfften“. Erste Teile dieses Wohnbauentwicklungsbereiches sind inzwischen realisiert, so das Baugebiet/ Bebauungsplan Nr. 57 „Auf den Höfften II“.

Für den zweiten Bauabschnitt ist der Bebauungsplan Nr. 62 „Auf den Höfften III“ aufgestellt worden.

Parallel zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) stellt die Gemeinde Neuenkirchen – Vörden dann noch für den Großteil des Änderungsbereiches 4.1 den Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden – Nordost“ auf.

Abbildung: Darstellungen wirksamer FNP (OT Vörden, Ausschnitt o.M.)

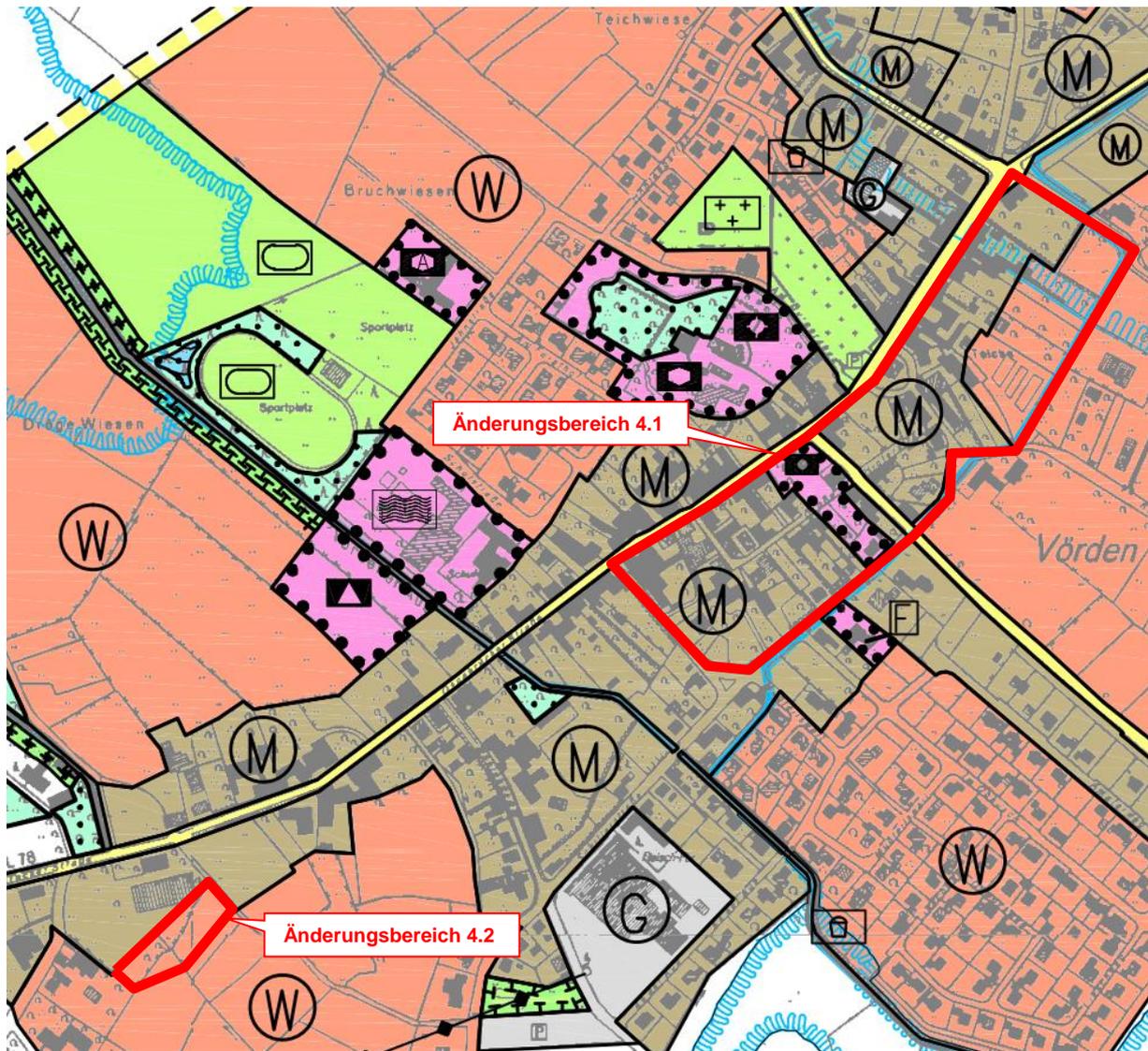


Abbildung: OT Vörden – Übersicht Bebauungspläne Ortskern (o.M.)

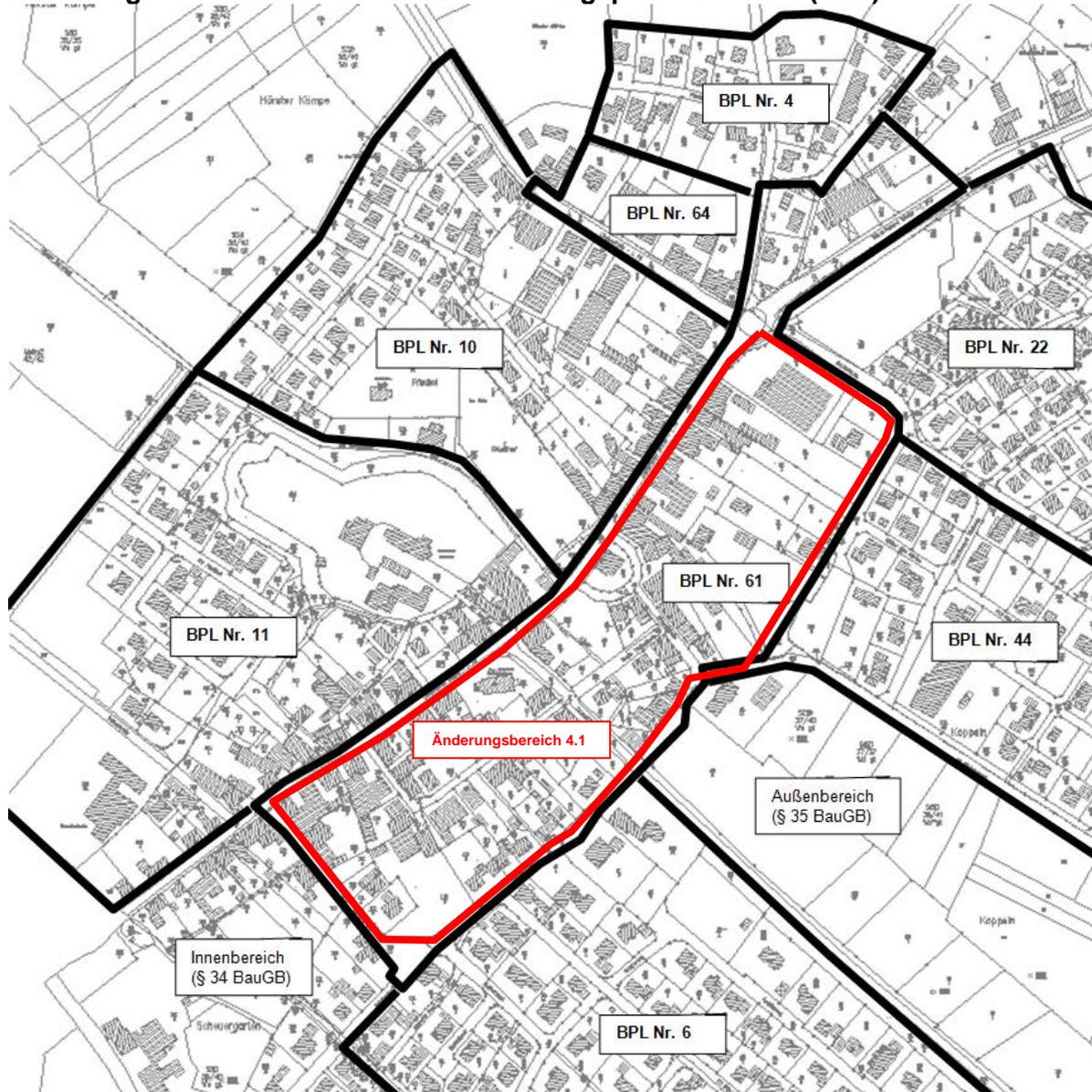
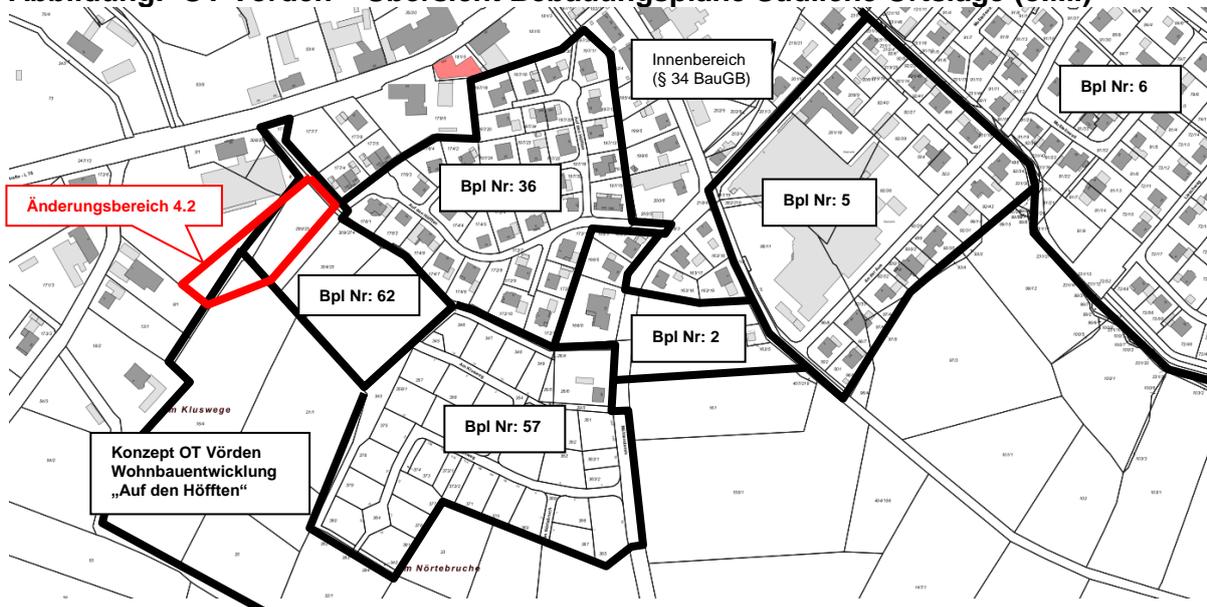


Abbildung: OT Vörden – Übersicht Bebauungspläne Südliche Ortslage (o.M.)



2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden werden die Ziele der Raumordnung für die Änderungsbereiche nicht beeinträchtigt.

Mit der 4. Änderung des FNP werden in zwei Änderungsbereichen die planungsrechtlichen Darstellungen den tatsächlichen Nutzungen angepasst (gemischte Bauflächen zu Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen zu einer Sonderbaufläche/ Nahversorgungsmarkt usw.).

Die Flächen in den Änderungsbereichen waren bereits Teil des Siedlungsbereiches der Ortschaft Vörden und für eine entsprechende bauliche Nutzung vorgesehen.

Nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP Niedersachsen 2017 gilt:

„2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ...“

Dieser Zielsetzung entspricht die Darstellung der Sonderbaufläche/ Nahversorgungsmarkt. Hier ist nochmals hervorzuheben, dass es sich um einen bestehenden und genehmigten Einzelhandelsstandort handelt, keine Neuansiedlung. Damit wird der Zielsetzung der Raumordnung hier entsprochen.

3 Geltungsbereich und Darstellungen der FNP-Änderung

Die Änderungsbereiche der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich in der zentralen Ortslage des Ortsteils Vörden:

Änderungsbereich 4.1:

- südlich der „Reutestraße“,
- westlich der „Koppelstraße“/ „Heiligen Wall“,
- nördlich der Straße „Heiligen Wall“,
- östlich der „Osnabrücker Straße“ (Landesstraße 78).

Gemäß § 1 (1) Nr. 4 BauNVO werden hier eine Sonderbaufläche/ Nahversorgungsmarkt (ca. 0,4 ha), gemischte Bauflächen (ca. 3,0 ha) gemäß § 1 (1) Nr. 2 BauNVO und Wohnbauflächen (ca. 3,7 ha) gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO sowie Flächen für Anlagen/ Einrichtungen des Gemeinbedarfs hier: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (ca. 0,2 ha) gemäß § 5 (2) Nr. 2a BauGB dargestellt.

Änderungsbereich 4.2:

- südlich der Straße „Auf den Höfften“,
- westlich des „Mühlendamms“,
- nördlich der Straße „Mittelwall“,
- östlich der „Schützenstraße“.

Gemäß § 1 (1) Nr. 2 BauNVO werden hier gemischte Bauflächen (ca. 0,4 ha) dargestellt:

4 Belange des Umweltschutzes/ Umweltbericht

Grundsätzlich werden durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden die Belange des Umweltschutzes nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der 4. Änderung des FNP werden in zwei Änderungsbereichen die planungsrechtlichen Darstellungen den tatsächlichen Nutzungen angepasst (gemischte Bauflächen zu Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen zu einer Sonderbaufläche/ Nahversorgungsmarkt usw.). D.h. es werden nur Flächen bzw. Bereiche als Bauflächen ausgewiesen, die auch schon in den bislang wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Bauflächen vorgesehen waren.

In den Änderungsbereichen stellt die Gemeinde bzw. hat die Gemeinde bereits verbindliche Bauleitpläne aufgestellt:

- Änderungsbereich 4.1 – Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden – Nordost“
- Änderungsbereich 4.2 – Bebauungsplan Nr. 62 „Auf den Höfften III“

Im Rahmen der o.g. verbindlichen Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes untersucht worden:

4.1 Änderungsbereich 4.1

(ebenso Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden – Nordost“)

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 61 sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 96.100 m²
- Sondergebiet (SO Nahversorgung)	ca. 3.965 m ²
- Flächen für den Gemeinbedarf (Kirche ...)	ca. 1.695 m ²
- Mischgebiete (MI)	ca. 35.010 m ²
- allgemeine Wohngebiete (WA)	ca. 35.185 m ²
- Straßenverkehrsflächen, öffentlich	ca. 19.865 m ²
- Fuß- und Radweg	ca. 380 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus dem Fuß- und Radweg, den Verkehrsflächen und aus der Versiegelung in den Allgemeinen Wohngebieten, den Mischgebieten, der Fläche für den Gemeinbedarf sowie dem Sondergebiet. Unter Berücksichtigung der GRZ-Überschreitungsmöglichkeiten der BauNVO ergibt sich eine Versiegelung von ca. 7,59 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
SO-Gebiet (GRZ: 0,8)	3.965	0,8	3.172 m ²
Flächen f. d. Gemeinbedarf (GRZ 0,6 mit Überschreitung auf 0,8)	1.695	0,8	1.356 m ²
MI-Gebiete (GRZ 0,6 mit Überschreitung auf 0,8)	35.010	0,8	28.008 m ²
WA-Gebiete (GRZ 0,4 m. Überschreitung auf 0,6)	25.277	0,6	15.166 m ²
WA-Gebiete (GRZ 0,6 m. Überschreitung auf 0,8)	9.908	0,8	7.926 m ²
Straßenverkehrsflächen, öffentlich	19.865	1,0	19.865 m ²
Fuß- und Radweg	380	1,0	380 m ²
Versiegelung			75.873 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nicht gänzlich um eine Neuversiegelung. Der planungsrechtlich abgesicherte Zustand aus dem B-Plan Nr. 3 (1965) sowie der nach § 34 BauGB bebaute Bereich lassen bereits eine Versiegelung auf 71.627 m² zu, so dass lediglich eine rechnerische Neuversiegelung von ca. 4.246 m² zustande kommt.

Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.

Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Bzgl. des sparsamen und effizienten Umgangs von Energie ist anzumerken, dass die Gebäude nach dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Wärmeschutzverordnung gebaut werden.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt den zukünftigen Eigentümern vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

Hier erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung.

Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),

Verminderungsmaßnahmen,

Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.

Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes.

Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Räumliche Gesamtplanung

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind für das nordöstliche Plangebiet Gemischte Bauflächen und Gemeindarfsfläche dargestellt. Ein Teilbereich des nordöstlichen Plangebietes wird als Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes geändert.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) wird das Plangebiet als Bereich mit "Eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Fließgewässer (-auen) in Siedlungsbereichen" mit dem Zielkonzept "Erhalt / Entwicklung von Durchgängigkeit und naturnahen Strukturen" beschrieben. Im Plangebiet betrifft dies vorwiegend den Astruper Bach (Gewässer II. Ordnung), welcher im Bereich des Vördener Ortskerns abschnittsweise verrohrt ist.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

Bestandsaufnahme und -bewertung

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotop- und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels von DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle.

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Teilbereiche des Plangebietes sind bereits durch den B-Plan Nr. 5 "Heiligenwall" planungsrechtlich gesichert. Die entsprechenden Festsetzungen (Mischgebiet, GRZ 0,4) werden hier als Bestand angenommen.

Bei der Biotoptypenerfassung wurden nur solche Bereiche betrachtet, in denen eine zukünftige Bebauung/Versiegelung, bzw. Verdichtung der vorh. Bebauung möglich ist (vier Teilbereiche; sh. Bestandsplan unten). Im Falle der nicht betrachteten Bereiche ist eine Änderung gegenüber der Ursprungsplanung nicht zu erwarten.

Nr. 9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI) Wertfaktor 2

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine kleinflächige, intensiv genutzte Grünlandfläche mit parkähnlichem Charakter. Es befinden sich vereinzelt Gehölze (Baumreihe und Einzelbäume) auf der Fläche (sh. Nr. 12.3).

Nr. 12.3 Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (HSE) Wertfaktor 3

Auf der o.g. Grünlandfläche befindet sich eine Baumreihe im Randbereich aus Eichen mit Brusthöhendurchmessern von ca. 25 cm.

Nr. 12.4.1 Einzelbaum des Siedlungsbereiches (HEB) Wertfaktor 3

Locker verteilt, ebenfalls auf der o.g. Grünlandfläche befinden sich mehrere mehrstämmige Einzelbäume (Eiche, Weide) mit einem BHD von ca. 20 cm. In einigen Gehölzen wurden Baumhäuser errichtet.

Nr. 12.6.4 Neuzeitliche Hausgärten (PHZ) Wertfaktor 1

Im nördlichen Plangebiet befindet sich ein Hausgarten in schmaler Längsausdehnung. Er wird von einer recht hohen Thujahecke umgeben. Des Weiteren wird der Hausgarten durch kleinere Sträucher und Hecken nicht heimischer Arten sowie einer intensiv gepflegten Rasenfläche charakterisiert.

Ebenfalls im Norden des Plangebietes befindet sich ein weiterer Hausgarten, welcher stark durch Formpflanzen geprägt wird. Ältere Gehölzstrukturen fehlen weitgehend. Im Zentrum befindet sich eine intensiv gepflegte Rasenfläche.

Nr. 12.6.5 Naturgarten (PHN) Wertfaktor 2

Es handelt sich um einen Garten eines seit längerer Zeit leer stehenden Wohnhauses mit älterem Obstbaumbestand.

Angrenzende Bereiche

Die Randbereiche des Ortskerns von Vörden lassen sich durch lockere Einzel- und Reihenhausbauung charakterisieren. Östlich angrenzend wurde kürzlich neues Bauland erschlossen. Der Außenbereich um die Ortschaft Vörden wird durch intensive Landwirtschaft geprägt. Auflockernde Feldgehölze oder Baumbestände sind wenig vorhanden. Die Topographie um das Plangebiet ist als eben zu bezeichnen.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten

Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen

Faunistische Funktionsbeziehungen

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet) oder 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht).

Im Zuge der Planung erfolgte eine einmalige Ortsbegehung auch unter faunistischen Aspekten, weiterhin wurden potenziell vorkommende Brutvogelarten und Fledermausarten benannt. Auf das Gutachten und die Ergebnisse der Begehung/ Potenzialanalyse im Anhang wird hiermit verwiesen.

Im Zuge der Potenzialanalyse wurde keine Vogelart der Roten Liste Niedersachsen (Tief-land-West) als möglicherweise vorkommend benannt, eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die Artgruppe der Brutvögel ist somit nicht gegeben.

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind aktuell als gefährdet, bzw. stark gefährdet (Rote Liste Niedersachsen) eingestuft. Für alle diese Arten weist der untersuchte Bereich aufgrund der Biotopausstattung, bzw. aufgrund seiner Kleinflächigkeit/ Vorbelastung und der Anpassungsfähigkeit der Arten lediglich eine allgemeine Bedeutung auf.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Von der Planung sind ausschließlich, Gartenbereiche, Obstbäume und jüngere Gehölzstrukturen betroffen. Die vorhandenen Freiflächen/ Gärten und die angrenzenden Gehölzstrukturen und Hausgärten bieten Nahrungsraum und Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen. Die älteren Laubbäume und der vorhandene Gebäudebestand der Wohngebäude bieten Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Weiterhin können die Freiflächen als temporäre Teilnahrungsflächen für Fledermausarten fungieren. Im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung (s.u.) werden potentiell vorkommende streng geschützte und planungsrelevante Tierarten benannt.

Die besiedelten Bereiche mit Siedlungsgehölzbeständen und die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung für Tier- und Pflanzenarten auf. Eine hohe Vorbelastung durch die intensive Nutzung und angrenzende Siedlungs- und Straßenstrukturen liegt vor. Für den vorliegenden Umweltbericht wird daher davon ausgegangen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

Es ist festzustellen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung weist darauf hin, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und –objekte betroffen sind. Das Plangebiet ist jedoch Bestandteil des Naturparkes "Dümmer" (Kennung: NP NDS 00008).

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) wird das Plangebiet als Bereich mit "Eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Fließgewässer (-auen) in Siedlungsbereichen" mit dem Zielkonzept "Erhalt / Entwicklung von Durchgängigkeit und naturnahen Strukturen" beschrieben. Im Plangebiet betrifft dies vorwiegend den Astruper Bach (Gewässer II. Ordnung), welcher im Bereich des Vördener Ortskerns abschnittsweise verrohrt ist.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Die Sichtung des Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass von der Planung die Bodentypen Gley, Plaggenesch unterlagert von Gley sowie ganz im Südwesten fragmentarisch Erd-Niedermoor betroffen sind. Aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung von Plaggeneschen ist dieser in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des LBEG als schutzwürdiger Bodentyp dargestellt. In der Örtlichkeit wurden jedoch aufgrund der flächendeckenden Überformung des Plangebietes durch Wohn- und Gewerbliche Bebauung, sowie Straßenverkehrsflächen keine Plaggenesch-typischen Merkmale (Eschkanten, Urglaswölbung) festgestellt.

Im Plangebiet und in näherer Umgebung sind laut NIBIS-Kartenserver keine Altlastenstandorte bekannt.

Wasser

Oberflächengewässer: An Oberflächengewässern innerhalb des Plangebietes verläuft der Astruper Bach (Gewässer II. Ordnung) an der südöstlichen Plangebietsgrenze. Dieser ist im innerörtlichen Bereich jedoch abschnittsweise überbaut/verrohrt.

Grundwasser: Die Grundwasserneubildung wird vom NIBIS-Kartenserver des LBEG für das Plangebiet mit 51-200 mm/a als gering bis mittel angegeben. Das Schutzpotenzial der

Grundwasserüberdeckung wird für das nördliche Plangebiet mit mittel und für das südliche Plangebiet mit gering angegeben. Der Grundwasserflurabstand schwankt je nach Jahreszeit und Niederschlägen zwischen <1 - 6 m.

Wasserschutzgebiete: Der nördliche Bereich des Plangebietes ist laut Kartenserver der Niedersächsischen Umweltverwaltung Bestandteil des Trinkwasserschutzgebietes "Vörden" (Schutzzone IIIA).

Klima und Luft

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich vorwiegend um innerörtliche Bereiche. Die mit Gehölzen bestockten Freiflächen der Randbereiche sind zu kleinflächig, als dass diese zur Produktion von Kaltluft beitragen könnten, welche in wärmebelasteten Bereichen temperatenausgleichend wirkt. Dennoch wirken die kleinräumigen Grünflächen wie Hausgärten und Gehölze positiv auf das Mikroklima.

Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Vördener Talsandplatte“ (LRP 2004). Der Landschaftsrahmenplan stellt das Plangebiet als Bereich mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild / Landschaftserleben dar.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen innerörtlichen Bereich. Ein Bezug zur freien Landschaft ist nicht gegeben.

Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Nahezu der gesamte Geltungsbereich wird von bebauten Grundstücken eingenommen. Die Gebäude mit den dazugehörigen Gartenbereichen sowie Nebenanlagen weisen eine hohe Bedeutung aus Sicht des Menschen auf, sind aber nicht von einer Überplanung / Veränderung betroffen.

Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Im Plangebiet ist Wohnbebauung vorhanden, die von der Planung nicht betroffen ist. Weitere Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Server des NLWKN weist darauf hin, dass keine europäischen Schutzgebiete von der Planung betroffen sind. Etwa 2,8 km nordöstlich befindet sich das FFH-Gebiet "Dammer Berge". Aufgrund des fehlenden räumlichen Bezuges, können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses jedoch ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist nicht vorgesehen.

Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

Auswirkungsprognose

Vorgesehen ist die planungsrechtliche Sicherung verbliebener Siedlungsbereiche, die noch nicht durch Bebauungspläne erfasst sind (nach § 34 BauGB zu beurteilen) sowie -in einem Teilbereich- die Änderung des bestehenden Bebauungsplans in Bezug auf die Anpassung an die konkrete Nutzungssituation. Die Festsetzungen des Ursprungsplanes werden dabei an die aktuelle BauNVO angepasst. Der zulässige Versiegelungsgrad wird dabei nicht erhöht.

Das Plangebiet wird heute von bestehender Bebauung, Ziergärten mit Scherrasenflächen und einer Parkähnlichen Wiese mit einigen Einzelbäumen eingenommen. Durch die ermöglichte Bebauung von Freibereichen kommt es zu einem geringen Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen (Wiese, Einzelbäume, Ziergärten). Die Neuplanung führt im Verhältnis der zurzeit bestehenden planungsrechtlichen Situation zu einer zusätzlichen Versiegelung von **6.427 m²**.

Die Grundlage der Bewertung stellt die vom Niedersächsischen Städtetag in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Sozialministerium herausgegebene Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013) dar (vgl. Anhang).

Aufgrund der geringen bzw. mittleren Wertigkeit der betroffenen Biotope ist – bis auf die zuvor beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen – mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s.u.) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten können ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung vermieden werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Durch die Planung kommt es innerhalb des Geltungsbereiches im Verhältnis der zurzeit bestehenden planungsrechtlichen Situation zu einer möglichen Neuversiegelung von Flächen in Höhe von 6.427 m². Dies führt im Verhältnis zur bestehenden Situation zu einem zu erwartenden Verlust aller Bodenfunktionen und von Infiltrationsraum.

Der nördliche Bereich des Plangebietes ist Bestandteil des Trinkwasserschutzgebietes "Vörden" (Schutzzone IIIA). Daher liegt zwar aus Sicht des Schutzgutes Wasser ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor, jedoch ist in diesem Bereich mit keiner nennenswerten Änderung zur Bestandssituation hinsichtlich des Schutzgutes zu rechnen.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser wird daher nicht gerechnet.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Das Plangebiet im Ortskern von Vörden wird durch verschiedene Nutzungen sowie Gartenbereiche und große Scherrasenflächen mit älteren Einzelbäumen charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/ Ortsbildes kommt dem Gebiet eine untergeordnete bis durchschnittliche Bedeutung zu. Die Aufstellung des B-Planes mit der vorgesehenen Anpassung an die bestehende Nutzungssituation führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Die bebauten Grundstücke weisen eine hohe Bedeutung aus Sicht des Menschen auf, sind aber nicht von einer Überplanung / Veränderung betroffen. Es ist daher nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Kulturgüter sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Der im Plangebiet vorhandene Gebäudebestand kann als Sachgut angesehen werden. Er ist jedoch von keiner Veränderung betroffen.

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Die Aufstellung des B-Planes findet zum Großteil auf schon bebauten Flächen (lediglich Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweise) statt. Es handelt es sich hierbei um einen aus ökologischer Sicht geringwertigen bis durchschnittlichen Raum in Siedlungslage. Erschließungsstraßen oder der Bau zusätzlicher Infrastrukture Objekte sind nicht erforderlich, die Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird durch die vorliegende Planung vermieden, rechnerisch wird sich die gesamt zulässige Versiegelung durch die Planung um ca. 6.427 m² erhöhen.

Für den Fall, dass archäologisch bedeutsame Bodenfunde in den Änderungsbereichen getätigt werden, sind diese gemäß Nieders. Denkmalschutzgesetz dem Landkreis anzuzeigen; es wird auf den § 13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen, wonach ggf. der Beginn der Bauarbeiten 4 Wochen vorher der zuständigen Denkmalpflegebehörde des Landkreises anzuzeigen ist.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zum Artenschutz

Es ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel anzunehmen. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss zur Innenbereichssatzung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug der Inhalte des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

Baufeldräumung; Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Baumfällungen: Ggf. erforderliche Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 31. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden³. Sollten die Baumfällarbeiten außerhalb des genannten Zeitraumes erfolgen, sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern > 30 cm, diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Weiterhin sind in dem Fall bei der Entfernung von Bäumen unabhängig vom Alter/ Stammdurchmesser diese durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/ beflogenen Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, Bäume mit Fledermausbesatz gefällt wurden.

Umbau-/ oder Abrissarbeiten an Gebäuden: Der Abbruch oder Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen muss außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai bis August) und der Winterschlafzeit (Dezember bis März) der Fledermäuse und somit 01. September bis 30. November oder 15. März bis 30. April erfolgen. Als günstigster Monat ist der Oktober zu nennen, da zu diesem Zeitpunkt die Wochenstubengesellschaften aufgelöst sind und die Tiere noch ausreichend mobil sind, eigenständig in andere Quartiere umzusiedeln. Sollten Arbeiten (Abriss oder ähnlich) außerhalb der genannten Zeiträume am Gebäudebestand erfolgen, ist dieser vor Abbruch durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes. Die verschiedenen (Kompensations-)maßnahmen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden (sh. dort).

³ Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögeln nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang Oktober und Ende März). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Allgemeinen Wohngebiet / Mischgebiet; Hausgärten Wertfaktor 1

Bei einer Grundflächenzahlen von 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet und 0,6 im Mischgebiet sowie einer allgemeinen möglichen Überschreitung um 50 % werden ca. 60 / bzw. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 7.799 WE**.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Gemeinde weist geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen bis zum Satzungsbeschluss nach um die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung vollständig zu kompensieren.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:
direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
drei Jahre nach Realisierung der Planung
danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs⁴.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

⁴ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde für den Großteil des Plangebietes weiterhin die Bebauung nach § 34 BauGB bestehen bleiben. Für das südliche Plangebiet gilt weiterhin der B-Plan Nr. 3 aus dem Jahre 1965. Diese Ursprungsplanung sah ein Mischgebiet vor, welches jedoch nicht der aktuellen Nutzung entspricht. Die Freiflächen im Plangebiet würden bei Nichtdurchführung der Planung vermutlich weiterhin als Hausgärten, Siedlungsgehölze und Grünlandfläche bestehen bleiben und ihre schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen.

Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Anpassung an die aktuelle bauliche Nutzung innerhalb des Plangebietes. Von der Planung sind innerörtliche Bereiche von Vörden betroffen, welche bereits zu einem Großteil versiegelt sind. Erhebliche Änderungen der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes zu erwarten sind. Eine Alternativenprüfung aus Umweltsicht wird als nicht notwendig erachtet.

Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 61 erfolgt in erster Linie eine Anpassung an den aktuellen baulichen Bestand sowie die aktuelle Nutzung innerhalb des Plangebietes. Von der Planung sind Siedlungsbereiche, gewerblich genutzte Bereiche (u.a. Lebensmittelmarkt), Flächen für den Gemeinbedarf (Kirche) und Freiflächen (Wiese) betroffen. Erhebliche bauliche Änderungen sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Für die Freiflächen im Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 61 auf den Naturhaushalt und das Orts- bzw. Landschaftsbild hat. Da es sich bei dem vorliegenden Bereich bereits um einen intensiv genutzten sowie zu großenteils versiegelten Bereich handelt und mit der vorliegenden Planung in erster Linie eine Anpassung die aktuelle Nutzung erfolgt ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugehen. Dennoch kommt es im Zuge der Aufstellung zu einem ökologischen Defizit, welches über Maßnahmen außerhalb des Plangebietes kompensiert werden muss. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der noch zu benennenden Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten sowie Vorgaben zu den Baumfällungen älterer Bäume und möglichen Umbau-/ Abrissarbeiten an Gebäuden zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

Anhang

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Die Arbeitshilfe geht davon aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend und ausreichend über die Biotopfunktion abgehandelt werden, sofern es sich bei den Eingriffsflächen nicht um ökologisch sensible Bereiche handelt bzw. sofern für die einzelnen Schutzgüter (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild) kein besonderer Schutzbedarf (= Wertelement besonderer Bedeutung) besteht. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.

Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)
<u>Bereich ohne Bewertung</u>			
Geltungsbereich B-Plan Nr.3 (1965), Bebaute Grundstücke, Straßenverkehrsfläche	89.417	o.B. *	0
<u>unbebaute / ungenutzte Grundstücke</u>			
9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI)	2.323	2	4.646
12.3.1 Siedlungsgehölz (HSE)	255	3	765
12.4.1 Einzelbaum des Siedlungsbereiches (HEB)	0	3	750
12.6.1 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	2.925	1	2.925
12.6.5 Naturgarten (PHN)	575	2	1.150
13.8.1 Ländlich geprägtes Dorfgebiet (ODL)	605	0	0
Gesamt:	96.100		10.236

* Bereiche ohne Bewertung (keine Änderung zu erwarten)

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **10.236 Werteinheiten**.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
<u>Bereich ohne Bewertung</u>			
Mischgebiete (MI)	33.833	o.B.	0
Allgemeine Wohngebiete (WA)	29.679	o.B.	0
Sondergebiet (SO Nahversorgung)	3.965	o.B.	0
Fläche für den Gemeinbedarf (Kirche)	1.695	o.B.	0
Straßenverkehrsflächen, öffentlich	19.865	o.B.	0

Fuß- und Radweg	380	o.B.	0
Bereich mit Bewertung			
Allgemeines Wohngebiet (WA) (GRZ 0,4 mit Überschreitung auf 0,6)	0	0	0
- Versiegelung im WA	3.304	0	0
- Freiflächen im WA	2.202	1	2.202
Mischgebiet (MI) (GRZ 0,6 mit Überschreitung auf 0,8)	0	0	0
- Versiegelung im MI	942	0	0
- Freiflächen im MI	235	1	235
Gesamt:	96.100		2.437

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **2.437 Werteinheiten** erzielt.

Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 15.426 \text{ WE} & - & 2.437 \text{ WE} & = & 7.799 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **7.799 Werteinheiten** besteht.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Gemeinde weist geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen bis zum Satzungsbeschluss nach um die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung vollständig zu kompensieren.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

Artenschutzbeitrag

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG⁵ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁶

Europäische -besonders u. z.T. streng geschützt-	Vogelarten	FFH-Anhang -streng geschützt -	IV-Arten
---	------------	-----------------------------------	----------

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Adressaten der Zugriffsverbote:

besonders ge- schützte Arten	Individuen- bezug (Tierart)
---------------------------------	--------------------------------

streng ge- schützte Ar- ten Europäische Vogelarten	mittelbar: Popu- lationsbezug (Tierart)
--	---

besonders ge- schützte Arten	spezielle Le- bensstätten (Tierart)
---------------------------------	---

besonders ge- schützte Arten	Individuen- bezug (Pflan- zenart)
---------------------------------	---

⁵ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

⁶ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt.

Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,

zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],

es existieren keine zumutbaren Alternativen und

der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

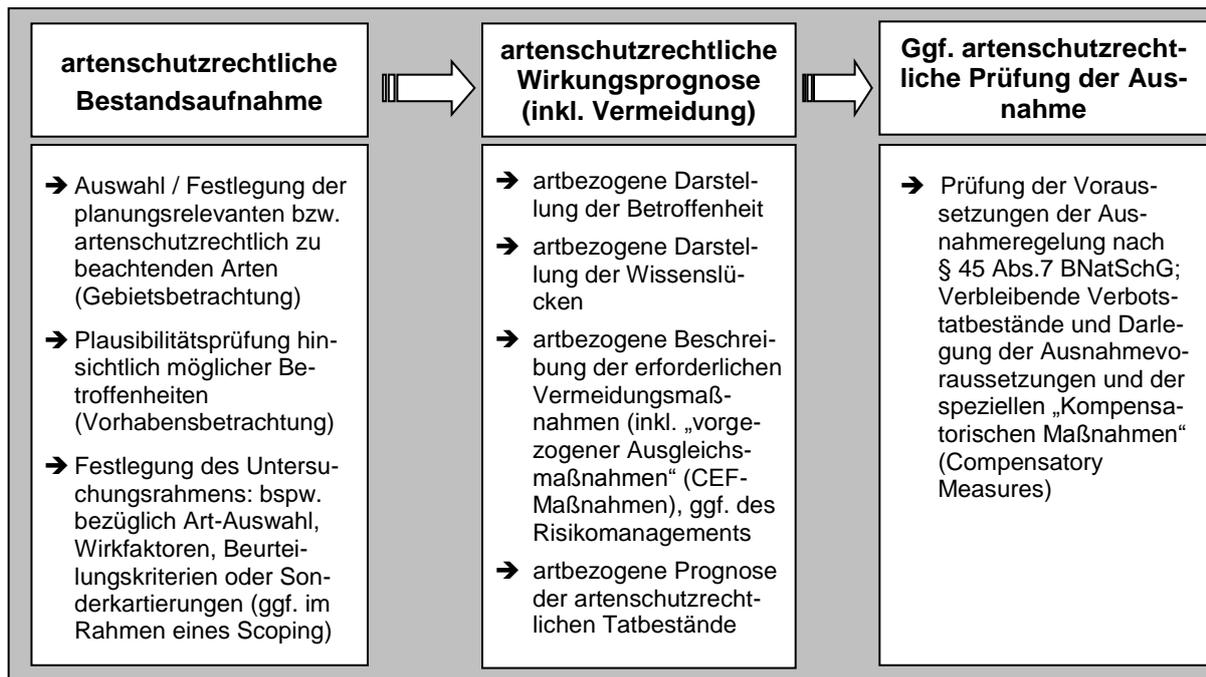
Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

§ 67 BNatSchG → Befreiung

Der § 67 BNatSchG benennt eine Möglichkeit der Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Dabei ist § 67 nur anwendbar in Fällen, in denen die Anwendung artenschutzrechtlicher Regelungen zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

METHODISCHER ABLAUF → Artenschutzbeitrag

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte eines Artenschutzbeitrages sind:

**Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme****Plangebiet und Methodik**

Das zu betrachtende Gebiet der Bauleitplanung befindet sich in Neuenkirchen-Vörden, Ortsteil Vörden und betrifft Flächen bereits im Zusammenhang bebauter Bereiche im Ortskern. Der allergrößte Teil des Plangebietes ist bereits bebaut und wird durch die Planung lediglich planungsrechtlich gesichert und geordnet. Nahezu der gesamte Bereich der noch nicht bebauten Freiflächen des Plangebietes wird von Hausgärten oder hausgartenähnlichen Biotoptypen mit intensivster anthropogener Überformung und Beeinflussung geprägt. Diese Biotoptypen variieren hinsichtlich ihrer Gestaltung und Nutzung. In einigen Gärten dominieren regelmäßig gepflegte Rasenflächen, andere Gärten weisen Anteile an älteren Obstbäumen oder auch Siedlungsgehölze auf. Der gesamte Geltungsbereich ist somit den Biotoptypen der (teilweise dicht) bebauten Siedlungsgebiete zuzuordnen. Die Randbereiche des Ortskerns von Vörden lassen sich durch lockere Einzel- und Reihenhausbauung charakterisieren. Östlich angrenzend wurde kürzlich neues Bauland erschlossen. Der Außenbereich um die Ortschaft Vörden wird durch intensive Landwirtschaft geprägt. Auflockernde Feldgehölze oder Baumbestände sind wenig vorhanden. Die Topographie um das Plangebiet ist als eben zu bezeichnen.

Die starke und komplett anthropogene Überformung und intensive Nutzung der betroffenen Flächen des Plangebietes, die bestehenden Wohngebietsbereiche und insbesondere auch der Betrieb der westlich verlaufenden „Osnabrücker Straße“ (L 78) und der weiteren vorhandenen Ortsstraßen sind als sehr intensive Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten (insbesondere auch auf die Habitateignung gefährdeter bzw. „empfindlicher“ Brutvogelarten) einzustufen.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der nds. Umweltverwaltung stellt für das Untersuchungsgebiet und sein unmittelbares Umfeld keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Hinweis darauf, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Zuge der Planung zu berücksichtigen sind, nach derzeitiger Einschätzung sind die Auswirkungen der Planung auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse darzulegen.

Auf der Grundlage einer einmaligen Begehung des Plangebietes im Februar 2016 erfolgt daher eine gutachterliche Abschätzung des potenziell vorkommenden Artgruppenspektrums und der möglichen Betroffenheit einzelner Arten aus diesem Spektrum und den von der UNB benannten Gruppen durch die Planung (Relevanzanalyse). Dies bedeutet, dass alle aufgrund einer örtlichen Begehung in Verbindung mit der konkreten Potenzialanalyse wahrscheinlich vorkommenden Arten, bzw Artgruppen insbesondere aus den Gruppen der Brutvögel und der Fledermäuse bzgl. der Projektwirkungen abgeprüft werden.

Für alle nicht ausgeschlossenen Arten sind die Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. Vermeidungs- oder „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (= CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) zu ermitteln.

Relevanzprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁷ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens , Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gehölz-/ und Gebäudebestand), weiterhin eventuell gelegentliche Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011), fehlende Habitatausstattung
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt " Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Nahrungsraum und Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen vorhanden. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld
<i>Amphibien</i>		
Planungsrelevante Arten	Anh. IV	Kein Vorkommen, da fehlende Habitatausstattung im Plangebiet (kein geeigneter Landlebensraum, kein geeignetes Laichhabitat)
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant, fehlende Habitatausstattung</i>		

⁷ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer nicht relevant, fehlende Habitatausstattung</i>		
<i>Libellen nicht relevant, fehlende Habitatausstattung</i>		

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garlinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

Zusammenfassung

Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches sind, neben Europäischen Vogelarten, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Für diese Artgruppen sind eine faunistische Potenzialanalyse mit Betroffenheitsanalyse und eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose erforderlich.

Brutvögel

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP⁸. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Artnachweise oder konkrete Nachweise großvolumiger Baumhöhlen/ dauerhaft genutzter Nester (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG, z.B. Greifvogelhorste) konnten im Zuge der Ortsbegehung innerhalb des Plangebietes und insbesondere in den vorhandenen Gehölzen, bzw. den Gebäuden nicht nachgewiesen werden, diesbezüglich liegen auch keine Hinweise vor. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund mangelnder Betretbarkeit der Grundstücke nicht alle geeigneten Strukturen diesbezüglich komplett einsehbar waren und somit nicht kontrolliert werden konnten.

⁸ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“

Auf der Grundlage vorhandener Angaben sowie von Orts- und allgemeinen Artenkenntnissen ist das Vorkommen von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ aufgrund der extrem intensiven Vorbelastung (anthropogene Überformung und Nutzung, Verkehrsbetrieb) und der fehlenden Habitatausstattung) als nicht wahrscheinlich anzusehen und somit nicht zu erwarten.

Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“

Darüber hinaus gibt es in Gehölzen/ Gebäuden brütende Vogelarten, die die im Plangebiet vorhandenen sein könnten oder unmittelbar angrenzenden Strukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte potentiell nutzen können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerweltsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ könnten im Plangebiet, bzw. seiner unmittelbaren Umgebung beispielsweise vorkommen:

Amsel, Buchfink, Blaumeise, Fitis, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp. Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Diese Arten zeigen eine breite „Anspruchsamplitude“ und eine hohe Toleranz gegenüber anthropogene Störwirkungen. Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind als europäische Vogelarten geschützt.

Durch die Überplanung von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen oder Abriss-/ Umbau an Gebäuden können Lebensstätten europäischer Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen.

Fledermäuse

Potentiell ist das Vorkommen folgende Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im weiteren Umgebungsraum des Plangebietes in Betracht zu ziehen:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten

Fledermäuse	Rote Liste Nds. ⁹	Rote Liste D	Erhaltungszustand Nds. ¹⁰	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	G	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Wasserfledermaus	3 (-)*	-	G	Waldfledermaus, die eng an größere Wasserflächen gebunden ist, Vorkommen unwahrscheinlich
Großer Abendsegler	2	V	g/u	Waldfledermaus, Quartiere in alten Bäumen, ggf. Teilnahrungshabitat, Vorkommen unwahrscheinlich
Kleiner Abendsegler	1 (D)	D	U	Waldfledermaus, eng an strukturreiche Laubwälder gebunden, ggf. Teilnahrungshabitat, Vorkommen unwahrscheinlich
Fransenfledermaus	2 (3)	-	G	Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen, häufiger Quartierwechsel
Kleine Bartfledermaus	2	V	S	Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen
Große Bartfledermaus	2	V	S	Waldfledermaus, Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen
Braunes Langohr	2 (3)	V	U	Waldfledermaus, Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen
Breitflügelfledermaus	2	G	U	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat

⁹ Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

¹⁰ Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

Fledermäuse	Rote Liste Nds. ⁹	Rote Liste D	Erhaltungszustand Nds. ¹⁰	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
				habitat
Rauhautfledermaus	2	-	G	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat, Vorkommen unwahrscheinlich
Großes Mausohr	2 (3)	3	X	Wochenstubenquartiere in geräumigen, störungsarmen Dachböden oder Brückenhohlräumen

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, D = Daten unzureichend

*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder

Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Im Ergebnis der einmaligen Begehung und der fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

Potentielle Quartierstrukturen in oder am Gehölzbestand (Baumhöhlungen) sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht auszuschließen. Quartierpotential besteht weiterhin in oder an den Gebäuden im Bereich der Einzel-/ Reihenhausbebauung im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung.

Durch den Verlust vorhandener Biotoptypen/ Strukturen (Gehölzstrukturen/ Gebäude) können Lebensstätten dieser Arten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Artgruppe der Fledermäuse auslösen.

Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Brutvögel

Im Ergebnis der faunistischen Potenzialanalyse lässt sich festhalten, dass mit dem Vorkommen von Brutvogelarten allgemeiner Planungsrelevanz innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Randbereiche auszugehen ist, Arten mit besonderer Planungsrelevanz sind nicht zu erwarten.

Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung zu erwartenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“ kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“¹¹.*

Für die Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher ar-

¹¹ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

tenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Fledermäuse

Artnachweise oder konkrete Hinweise (großvolumige Baumhöhlen, größere Stammspalten) für das Vorkommen von Fledermausarten, die die betroffenen Gehölzstrukturen als Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) nutzen, liegen nicht vor. Einzelne Fledermausarten bzw. Einzeltiere nutzen aber auch kleinere Stamm- oder Rindenrisse als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Das Vorkommen solcher Anrisse/ kleinen Spalten oder auch größeren Höhlungen kann bei den hier betroffenen Gehölzstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin kann eine Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Das bedeutet, potenziell vorkommende Fledermausarten haben eventuell innerhalb des Gebietes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb oder an dem vorhandenen Gebäudebestand, bzw. Tagesverstecke in kleineren Spalten/ Anrissen von Gehölzen.

Die Freiflächen stellen potentielle Teiljagdbereiche dar. Es gibt keine Hinweise, die hier eine höhere Jagdaktivität von Fledermäusen oder eine besondere Wertigkeit der Freiflächen im Hinblick auf Nahrungseignung erwarten lassen. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche¹² und diese wären somit als essentiell anzusehen. Besondere Ausstattungen oder Gebietsausprägungen, die auf essentielle Teilhabitate für Fledermausarten schließen lassen sind nicht erkennbar. Die Planung erfolgt im Siedlungsbereich eines Ortskerns, mit bereits bestehenden artgleichen Habitatbedingungen in unmittelbarer und mittlerer Entfernung. Die Jagdgebietenutzung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse, welche durch den Eingriff betroffen sein könnten, kann ohne weiteres im Gesamtzusammenhang weiterhin stattfinden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Teil des vorhandenen Gehölz- und nahezu der gesamte Gebäudebestand erhalten bleibt. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse auch zukünftig geeignete Sommerquartiere (Tagesverstecke) und Winterquartiere in unmittelbaren oder näheren Umgebung nutzen können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Bei Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans werden mittel- bis langfristig ggf. einzelne ältere Bäume entfallen. Die Gebäude, die potentiell den Fledermäusen als Quartiere dienen können, bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand in der Regel erhalten, dennoch könnten einzelne bestehende Gebäude abgerissen oder umgebaut werden. Das Lebensraumpotenzial von potenziell vorkommenden Arten in den Gehölzen besteht hier hauptsächlich aus kleineren Stamm- oder Rindenrisse an Bäumen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). In der Regel stellen diese im betroffenen Landschaftsraum kein Mangelfaktor dar, sodass in der Umgebung weiterhin eine Quartiernutzung der betroffenen Arten stattfinden kann. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die geplante Maßnahme nicht verschlechtern wird.

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung existieren unter Berücksichtigung der genannten Bestandsituation und der unten formulierten Maßnahmen keine realistischen Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Fledermäusen führen können oder die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde.

¹² Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände können durch folgende Maßnahmen vermieden werden:

Die Baufeldräumung und -erschließung (Baumfällung) während der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse kann zu einer Entfernung von kleineren Stamm- oder Rindenansätzen oder sonstigen Strukturen führen, die als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit) dienen können und damit zu Erfüllung von Tatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von Tieren) führen. Dieser Tatbestand wird dadurch vermieden, dass Baumfällungen älterer Bäume außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt wird. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) zwischen dem 31. Oktober und 01. April.

Der Abbruch oder Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen muß außerhalb der Wochenstubezeit (Mai bis August) und der Winterschlafzeit (Dezember bis März) der Fledermäuse und somit 01. September bis 30. November oder 15. März bis 30. April erfolgen. Als günstigster Monat ist der Oktober zu nennen, da zu diesem Zeitpunkt die Wochenstubengesellschaften aufgelöst sind und die Tiere noch ausreichend mobil sind, eigenständig in andere Quartiere umzusiedeln.

Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Unter Auswertung der vorhandenen Vor- und Fachinformationen in Verbindung mit einer Ortsbegehung sowie unter Berücksichtigung der betroffenen Biotopausstattung auf den Flächen des Planvorhabens und des unmittelbar angrenzenden Betrachtungsraums ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel anzunehmen. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss zur Innenbereichssatzung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug der Inhalte des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

Baufeldräumung; Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

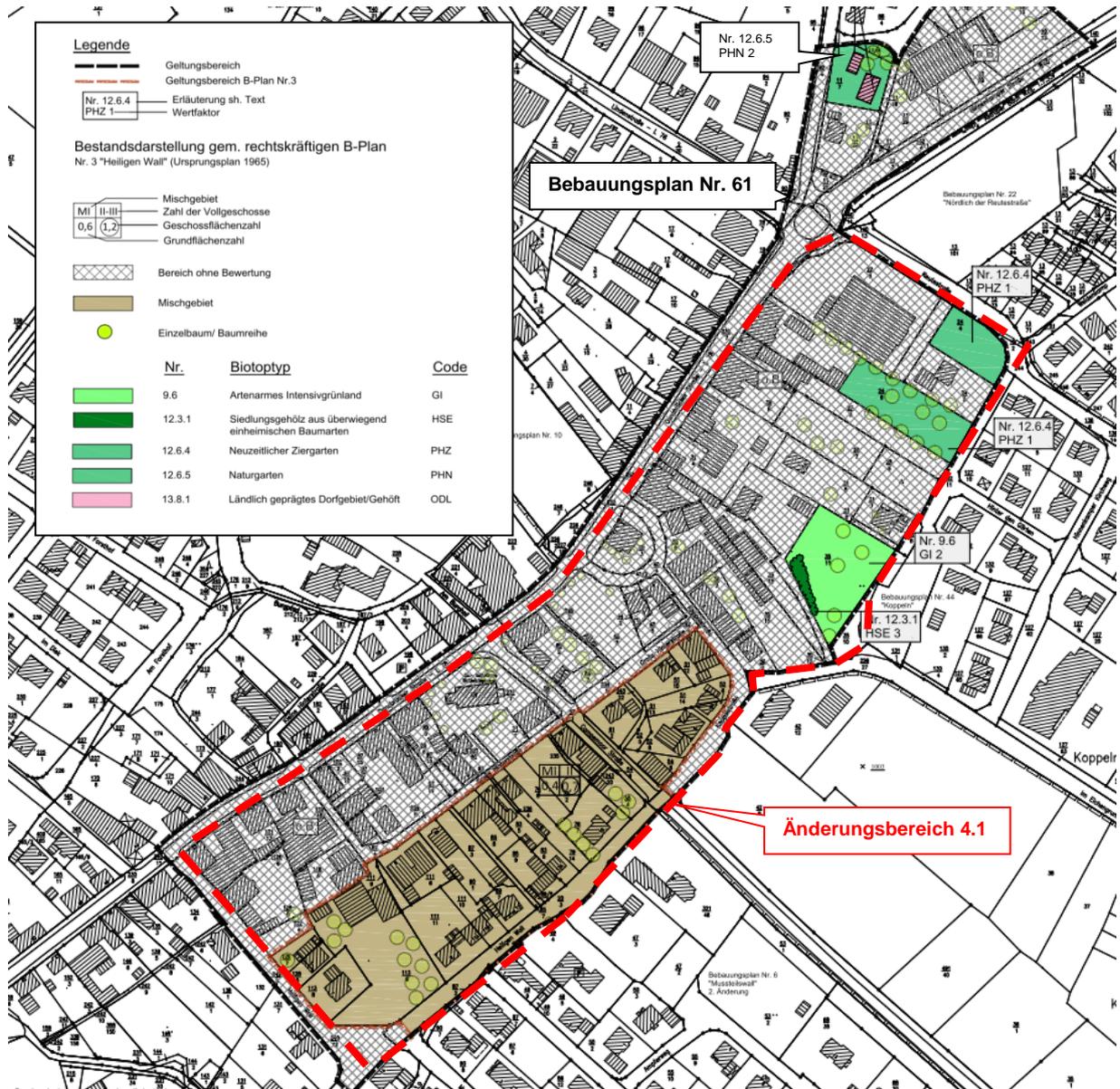
Baumfällungen: Ggf. erforderliche Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 31. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden¹³.

¹³ Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögeln nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang Oktober und Ende März). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.

Sollten die Baumfällarbeiten außerhalb des genannten Zeitraumes erfolgen, sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern > 30 cm, diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Weiterhin sind in dem Fall bei der Entfernung von Bäumen unabhängig vom Alter/ Stammdurchmesser diese durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/ beflogenen Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, Bäume mit Fledermausbesatz gefällt wurden.

Umbau-/ oder Abrissarbeiten an Gebäuden: Der Abbruch oder Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen muss außerhalb der Wochenstubezeit (Mai bis August) und der Winterschlafzeit (Dezember bis März) der Fledermäuse und somit 01. September bis 30. November oder 15. März bis 30. April erfolgen. Als günstigster Monat ist der Oktober zu nennen, da zu diesem Zeitpunkt die Wochenstubengesellschaften aufgelöst sind und die Tiere noch ausreichend mobil sind, eigenständig in andere Quartiere umzusiedeln. Sollten Arbeiten (Abriss oder ähnlich) außerhalb der genannten Zeiträume am Gebäudebestand erfolgen, ist dieser vor Abbruch durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen

Bestandsplan Änderungsbereich 4.1:
(Teilbereich des Bebauungsplane Nr. 61 „Ortskern Vörden - Nordost“)



4.2 Änderungsbereich 4.2

(ebenso Bebauungsplan Nr. 62 „Auf den Höfften III“)

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 62 sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 12.970 m ²
- Allgemeines Wohngebiet (WA) (GRZ 0,35)	ca. 6.570 m ²
- Mischgebiet (MI) (GRZ 0,4)	ca. 2.160 m ²
- öffentliche Verkehrsflächen (Straße)	ca. 2.140 m ²
- Flächen für die Wasserwirtschaft (RRB)	ca. 755 m ²
- Flächen für die Wasserwirtschaft (Versickerungsgraben)	ca. 680 m ²
- Anpflanzflächen	ca. 665 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus den Verkehrsflächen und aus der Versiegelung im Allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet. Unter Berücksichtigung der GRZ-Überschreitungsmöglichkeiten der BauNVO um 50 % ergibt sich eine Versiegelung von ca. 0,7 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Mischgebiet mit einer GRZ 0,4	2.160	0,6	1.296 m ²
Wohngebiet mit einer GRZ 0,35	6.570	0,525	3.449 m ²
Verkehrsflächen (inkl. Straße „Auf den Höfften“)	2.140	1,0	2.140 m ²
Versiegelung			6.885 m²

Hierbei handelt es sich nicht vollständig um eine Neuversiegelung. Mit insgesamt 458 m² liegt die Straßenparzelle der Straße „Zweiter Höfftenweg“ im Geltungsbereich. Die zulässige Neuversiegelung liegt demnach bei 6.427 m² (ca. 0,64 ha).

Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Allgemeines Wohngebiet und Straßenverkehrsflächen) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Bzgl. des sparsamen und effizienten Umgangs von Energie ist anzumerken, dass die Gebäude nach dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Wärmeschutzverordnung gebaut werden.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt den zukünftigen Eigentümern vorbehalten.

Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

Hier erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls Vorbelastungen berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (s.u.) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹⁴

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes.

Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹⁵.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Vechta befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Das RROP von 1991 ist unwirksam.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (2005) ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der Landschaftsrahmenplan (2005) des Landkreises Vechta stellt das Plangebiet als Ackerbaugesamtgebiet (landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit vorherrschender Ackernutzung) mit Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar.

¹⁴ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

¹⁵ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

Für die Schutzgüter „Wasser/Grundwasserneubildungsraten“ und „Boden“ werden Informationen aus dem LBEG Kartenserver zur Beurteilung der Schutzgüter herangezogen.

Bestandsaufnahme und -bewertung**Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels von V. DRACHENFELS (2011)¹⁶ durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013) < des Niedersächsischen Städtetags. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle.

Die Bestandsdarstellung enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Nr. 2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM) Wertfaktor 3

Die Gehölzstruktur verläuft entlang der nordwestlichen Gebietsgrenze innerhalb des Geltungsbereiches. Sie besteht vorwiegend aus jungen Weiden (Brusthöhendurchmesser (BHD) ca. 10 - 15 (25) cm), sowie vereinzelt Erle und Vogelbeere (BHD ca. 15 cm). Der Standort der Gehölze unmittelbar an einem Stabgitterzaun und einer Pflasterfläche ist als suboptimal zu bezeichnen. Einige Gehölze sind abgängig.

Nr. 4.13.3 / 10.4Nährstoffreicher Graben mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur (FGR/UH) Wertfaktor 3

Der Graben verläuft entlang der Südost- und Südwestgrenze des Plangebietes. Da er ausschließlich von Ackerflächen umgeben ist sind seine Randstreifen recht schmal. Es ist von einer starken Eutrophierung des Grabens durch Düngereintrag, etc. auszugehen.

Nr. 10.4.2 Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) Wertfaktor 3

Dieser Biotoptyp ist im nördlichen Plangebiet zu finden, an die Gärten der vorhandenen nördlichen Bebauung angrenzend.

Nr. 11.1 Acker (AS) Wertfaktor 1

Intensivacker (Mais) mit sandigem Oberboden.

Nr. 12.1 Scher- und Trittrasen (GR) Wertfaktor 1

Dieser Biotoptyp befindet sich ebenfalls an die Gärten der vorhandenen nördlichen Bebauung angrenzend. Dieser Bereich wird jedoch durch die Garteneigentümer regelmäßig gemäht und genutzt. Zwei kleinere Scherrasenflächen befinden sich zudem an der Straße „Auf den Höfften“.

¹⁶ DRACHENFELS, O. V. (2011). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Nr. 12.12 Sonstige Grünfläche (PZ) Wertfaktor 2

Die Grünfläche befindet sich an der Einmündung der Straße „Auf den Höfften“ auf die L78, angrenzend an eine Weihnachtsbaumplantage.

Nr. 13.1.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0

Im Norden des Geltungsbereiches befindet sich die Straße „Zweiter Höfftenweg“.

Umfeld

Unmittelbar südöstlich grenzt der 2013 beschlossene B-Plan Nr. 57 „Auf den Höfften II“ an, der bereits als Wohngebiet realisiert ist. Nördlich ist ebenfalls ein Wohngebiet vorhanden. Nordwestlich befindet sich ein Gewerbebetrieb, südlich daran

anschließend einzelne Wohnhäuser. Südlich des Plangebietes ist mit weiteren Ackerflächen der Übergang zur offenen Landschaft gegeben. Im südwestlichen und südöstlichen Plangebiet verlaufen parallel zum Geltungsbereich Entwässerungsgräben. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze stockt eine lockere Strauch-Baumhecke. Westlich der Straße „Zweiter Höfftenweg“ verläuft eine alte Eichenreihe knapp außerhalb des Geltungsbereiches. Sollte die Gemeindestraße ausgebaut werden, ist auf den Erhalt der außerhalb bzw. auf der Grenze stehenden Gehölze zu achten.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Liste-Arten. Gefährdete Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand von Vörden und ist dreiseitig von Siedlungen und gewerblichen Nutzungen umgeben. Lediglich nach Süden ist ein Übergang zur freien Landschaft vorhanden.

Etwa 350 m östlich des Plangebietes befindet sich eine wertvolle Fläche für Gastvögel (Großes Moor bei Vörden/Trudewiesen). Ca. 200 m westlich liegt ein Bereich mit lokaler Bedeutung für Brutvögel aufgrund des Vorkommens von Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche. Bei diesen Bereichen handelt es sich um weitgehend offene, landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weitere Hinweise auf faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung liegen nicht vor. Aufgrund der Lage des Plangebietes, fast „innerhalb“ des Siedlungsbereiches, sowie aufgrund der Ausprägung des weiteren Planumfeldes wird davon ausgegangen, dass keine besonderen Funktionsbeziehungen zwischen den bedeutsamen Bereichen im Umfeld und dem Plangebiet am Siedlungsrand bestehen. Ebenso wenig werden innerhalb des Plangebietes faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung oder Vorkommen anspruchsvoller Arten erwartet. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erfolgt ein Artenschutzbeitrag inkl. Relevanzanalyse, s.u..

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Der betrachtete Bereich ist Bestandteil des Naturparks Dümmer.

Weitere Schutzgebiete liegen lt. Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung nicht vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ befindet sich etwa 4 km nordöstlich des Plangebietes.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf eine durchschnittliche biologische Vielfalt hinweisen. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

lt. Bodenübersichtskarte 1:50.000 (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, LBEG, Hannover) ist das Plangebiet von dem anthropogenen Bodentyp Plaggenesch geprägt, welcher eine kulturhistorische Bedeutung hat.

In der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ ist der Plaggenesch aufgrund seiner hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung als schutzwürdiger Bodentyp dargestellt. Im Zuge der Ortsbegehung konnten jedoch keine, für einen Plaggenesch typischen Ausprägungen wie Uhrglas-Wölbung oder Eschkanten festgestellt werden. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotential wird mit „mittel“ angegeben. Die Bodenwertzahl wird mit 36 und die Ackerzahl mit 40 angegeben.

Der LRP (2005) stellt im Geltungsbereich Gley-Plaggenesch (Sand, lehmiger Sand; Plaggenauflage auf Geschieben und/oder fluviatilen Ablagerungen) dar. Aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung von Plaggeneschen wird eine mittlere Bedeutung angegeben.

Im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld sind gem. NIBIS®-Kartenserver¹⁷ keine Alttablagerungen oder Altlasten bekannt.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes verläuft an der südöstlichen, sowie südwestlichen Grenze ein Entwässerungsgraben, welcher im Südosten bereits als Versickerungsgraben ausgebaut ist. Weitere Oberflächengewässer kommen nicht vor.

Grundwasser: Im LRP des Landkreises Vechta wird für das Plangebiet eine mittlere Grundwasserneubildungsrate von > 100-200 mm/a, sowie eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten (Sand < 5 m / gut durchlässige Lockergesteine, Kies, somit hoher Grundwassergefährdung) angegeben. Gemäß NIBIS®-Kartenserver¹⁸ wird die Grundwasserneubildung ebenfalls mit 101-200 mm/a als mittel angegeben. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)¹⁹“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine wird als hoch dargestellt, das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist entsprechend gering. Laut Versickerungsnachweis (IPW, 2012) welcher bereits im Zuge der

¹⁷ NIBIS®-Kartenserver (2016): *Altlasten*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 12.01.2016 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁸ NIBIS®-Kartenserver (2016): *Hydrogeologie*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 12.01.2016 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁹ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

Aufstellung von B-Plan Nr. 57 „Auf den Höfften II“ ebenfalls für diesen Bereich durchgeführt wurde, ergaben die Bohrarbeiten Mitte Mai 2012 einen Grundwasserstand zwischen 0,95 m und 1,10 m unter Geländeoberkante.

Wasserschutzgebiete: Der Kartenserver des MU zeigt in ca. 1,1 km Entfernung nordöstlich des Plangebiets ein Trinkwasserschutzgebiet (WSG Vörden) an. Zudem befindet sich das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittfeld“ ca. 1 km südwestlich des Plangebietes.

Überschwemmungsgebiete: In ca. 370 m Entfernung östlich des Plangebiets befindet sich die Verordnungsfläche „Vördener Aue“(Gem. NIBIS®-Kartenserver²⁰).

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Jedoch besteht im Plangebiet eine hohe Grundwassergefährdungsrate. Dies ist beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung, sowie bereits bei der Planung zu beachten.

Klima und Luft

Der Landschaftsrahmenplan stellt den Geltungsbereich als Teil eines Gebietes mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion dar, da es sich um einen großflächig nicht versiegelten Bereich handelt.

Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie z.B. Acker oder Grünland der Kaltluftbildung, die dann eine besondere Bedeutung aufweisen, wenn die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insb. Wälder), die aber im Plangebiet nicht anzutreffen sind. Großflächig versiegelte Wohngebiete wie beispielsweise Innenstadtlagen liegen jedoch nicht im Einflussbereich, Abluftbahnen in Richtung besiedelter Bereiche sind zudem nicht vorhanden.

Insgesamt betrachtet haben die Flächen im Plangebiet daher eine durchschnittliche Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Vörden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Landkreis Vechta. Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Der LRP (2005) gibt für das Plangebiet einen Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung an. Das heißt, es handelt sich um einen weiträumigen Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Elemente. Des Weiteren wird im LRP ein großer Bereich des Plangebietes als Teil eines landschaftsbildprägenden, alten Plaggenesch dargestellt, welcher nicht oder nur wenig überformt ist. Innerhalb des Plangebietes wurden jedoch keine Plaggenesch-spezifischen Merkmale (Urglaswölbung, Eschkanten) vorgefunden. Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben werden als insgesamt sehr gering bewertet. Die Biotoptypenkartierung bestätigt diese Aussagen. Bis auf eine junge Baumreihe handelt es sich bei dem Planungsraum um eine monotone Ackerfläche ohne gliedernde Feldgehölze oder auffällige Eschkanten. Insgesamt betrachtet nimmt das Plangebiet eine geringe bis durchschnittliche schutzgutspezifische Bedeutung ein.

Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Naturparks Dümmer.

Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Der Großteil des Plangebietes wird landwirtschaftlich genutzt und nimmt daher eine durchschnittliche Bedeutung für den Menschen ein. Trotz der unmittelbaren Nähe zu den nördlich gelegenen Siedlungsbereichen der Ortschaft Vörden, bestehen

²⁰ NIBIS®-Kartenserver (2016): *Hydrogeologie*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 12.01.2016 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Das Plangebiet besteht derzeit vornehmlich aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Daneben sind noch lineare Gehölzbestände, Gräben, Teile der Straße „Auf den Höfften“ sowie rudera- le und regelmäßig unterhaltene Grasfluren im Plangebiet vorhanden.

Durch die Bebauung innerhalb des Plangebietes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenaus- stattungen. Die Planung führt gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 6.427 m².

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden. Die Grundlage der Bewertung stellt die vom Niedersächsischen Städtetag in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Sozialministerium herausgegebene Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen in der Bauleitplanung (2013) dar.

Durch die vorliegende Planung sind ausschließlich weniger empfindliche Biotoptypen betrof- fen. Gehölz bestände sind, bis auf das im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes vorhandene Siedlungsgehölz, keine vorhanden.

Mit der Überplanung von Biotopen geht ein Lebensraumverlust von Pflanzen und Tiere ein- her, was als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen ist. Unter Berücksichtigung, dass vorwiegend geringwertige Biotope betroffen sind und der geplanten Kompensationsmaßnahmen (Privater Kompensationsflächenpool) (s.u.) ist nicht mit erheb- lich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten oder Biotopen. Weiterhin werden keine faunistischen Funktionsbereiche besonderer Bedeutung in Anspruch genommen. Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Viel- falt zu rechnen.

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 6.427 m² zusätzlich versie- gelt. Von der Planung ist der Bodentyp Plaggenesch unterlagert von Gley betroffen. Der im Plangebiet vorkommende Plaggenesch stellt ein potenzielles Kulturgut dar. Daher ist dieser Bodentyp als ein Bereich mit potenzieller besonderer Bedeutung für das Schutzgut anzuse- hen. Allerdings bestehen in der Örtlichkeit keine visuell wahrnehmbaren Hinweise (Uhrglas- wölbung, Eschkanten) auf das Vorkommen eines Plaggenesches. Des Weiteren ist das Plangebiet durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Somit ist eine besondere Bedeutung des Plaggenesch lediglich hinsichtlich etwaiger kulturhistorischer Bo- denfunde gegeben. Aus Sicht des Schutzgutes Boden kann festgehalten werden, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraum- funktionen ersetzt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnah- men ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von 101-200 mm/a liegt kein Bereich mit besonderer Bedeu- tung in dieser Hinsicht vor. Innerhalb des Plangebietes wird die Grundwassergefährdung als hoch eingestuft. Da es sich bei der vorliegenden Planung in erster Linie um Wohngebiete handelt, ist nicht mit einer erheblichen Gefährdung des Grundwassers durch wassergefähr- dende Stoffe zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vor- gesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Kli- ma / Luft verloren.

Die von der Planung betroffenen Bereiche nehmen keine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild ein, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG auf das Schutzgut kommt.

Der Geltungsbereich weist eine durchschnittliche Bedeutung für den Menschen auf. Im Zuge des Planverfahrens wurde eine schalltechnische Beurteilung aufgestellt (IPW, 2016). Diese kommt zu dem Schluss, dass der Bebauungsplan Nr. 62 „Auf den Höfften III“ aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Spezielle Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Gewerbelärm durch die Fa. Klarmann führt nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im geplanten Mischgebiet bzw. Allgemeinem Wohngebiet. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind daher nicht zu erwarten.

Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich anzusehen und als Vorbelastung anzuerkennen.

Insgesamt betrachtet ist daher nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen. Insgesamt betrachtet kommt die Planung (Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes) dem Menschen zugute.

Der im Plangebiet vorkommende Plaggenesch ist aufgrund seiner potenziellen kulturhistorischen Bedeutung als ein Kulturgut anzusehen. Zwar fehlen die charakteristischen Merkmale wie Uhrglaswölbung oder Eschkanten, dennoch ist eine potenzielle Bedeutung hinsichtlich möglicher Bodenfunde gegeben. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen. Das geplante Wohngebiet schließt im Norden und zu Teilen im Osten an vorhandene Wohngebiete an, so dass eine Zersplitterung der freien Landschaft verhindert wird.

Unmittelbar westlich der Gemeindestraße „Zweiter Höffenweg“ befindet sich eine alte Eichenreihe. Eine Beeinträchtigung der Bäume durch einen Ausbau des Zweiten Höffenweges ist zu vermeiden. Dies kann zum derzeitigen Zeitpunkt für die außerhalb bzw. auf der Grenze des Geltungsbereiches stehenden Bäume nicht prognostiziert werden. Etwaige Beeinträchtigungen oder gar der Verlust der Bäume ist daher im Rahmen der Erschließungsplanung weiter zu berücksichtigen.

Besonderer Artenschutz:

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sollten berücksichtigt werden:

Die Baufeldräumung (Gehölzrodungen) darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Nach § 39 (5) BNatSchG dürfen Gehölzrückschnitte nur in der Zeit zwischen dem 1. September und 28. Februar durchgeführt werden. Andernfalls ist unmittelbar vor den Rodungsarbeiten durch einen Fachkundigen zu überprüfen, ob auf der betroffenen Fläche Fortpflanzungsstätten/Nester vorhanden sind. In diesem Fall müssten die geplanten Arbeiten verschoben werden. Die Überprüfung bei vorzeitiger Rodung ist zu dokumentieren und das Protokoll der UNB vorzulegen.

Beeinträchtigungen der außerhalb bzw. auf der Grenze des Plangebietes stehenden Eichenreihe westlich „Zweiter Höftenweg“ sind zu vermeiden. Werden wider Erwarten Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm gerodet, sind diese unmittelbar vorher durch einen Fledermauskundler auf evtl. vorhandene Tiere zu überprüfen. Werden Tiere gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Denkmalschutz:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Zum Ausgleich des Eingriffes können innerhalb des Plangebiets die nachfolgenden Maßnahmen in Ansatz gebracht werden:

Freiflächen im Wohngebiet; Hausgärten Wertfaktor 1

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 / 0,35 in den Baugebieten (MI / WA) und einer zulässigen Überschreitung bei Teilversiegelung um 50 % werden 60 % (MI) bzw. 53 % (WA) des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (40 % / 47 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die i.d.R. durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen

sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisiert sind. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1.

Regenrückhaltebecken (Selbstaussgleich auf Acker) Wertfaktor 1

Im südwestlichen Teil des Plangebietes ist die Erweiterung eines vorhandenen Regenrückhaltebeckens (B-Plan Nr. 57 „Auf den Höften II“) vorgesehen. Die Anlage -und Erweiterung- eines Regenrückhaltebeckens stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist somit gemäß § 15 BNatSchG zu vermeiden bzw. wenn dies nicht möglich ist auszugleichen. Durch eine naturnahe Ausgestaltung des RRB mit einer leicht geschwungenen Sohl- und Böschungslinie, kann der durch die Anlage des RRB bedingte Eingriff in sich selbst ausgeglichen werden.

Versickerungsgraben mit Unterhaltungsweg Wertfaktor 3
Neben der Neuanlage eines RRB sind zudem noch Versickerungsgräben innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Hierfür werden die im Plangebiet bereits vorhandenen Gräben genutzt. Es erfolgt eine Wiederherstellung der Entwässerungsfunktion sowie ggf. eine Anpassung an die geplanten Geländehöhen um die Entwässerung weiterhin zu gewährleisten. Da hier die vorhandenen Gräben genutzt werden, handelt es sich bei dieser Maßnahme nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG. Der Wertfaktor 3 bleibt für die Grabenparzelle bestehen (Erhalt).

Flächen für Bepflanzungen Wertfaktor 1
Entlang der östlichen Grenze des B-Plangebietes sind Flächen für eine Bepflanzung von Gehölzen vorgesehen. Denkbar wäre die Pflanzung einer zweireihigen Hecke im Diagonalverband (Pflanzabstand ca. 1,5 m).

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verbleibt im Plangebiet ein ökologisches Defizit von **7.981 Werteinheiten**.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Hierfür steht der Gemeinde ein privater Flächenpool in der Gemarkung Hinnenkamp zur Verfügung.

Kompensationsmaßnahmen – Privater Flächenpool Hinnenkamp

Für die Kompensationsmaßnahmen steht der Gemeinde Neuenkirchen der private Flächenpool Hinnenkamp zur Verfügung (Sicherung i.R. städtebaulicher Vertrag; Vorentwurf Kompensationsflächen FA. ENVECO, MÜNSTER)

- Flurstücke 1/1, 1/2, 2/2, 3 /4, und 73/6 in Flur 11 der Gemarkung Hinnenkamp
- Flurstücke 83/3 in Flur 5 der Gemarkung Hinnenkamp
- Gesamtgröße ca. 11 ha

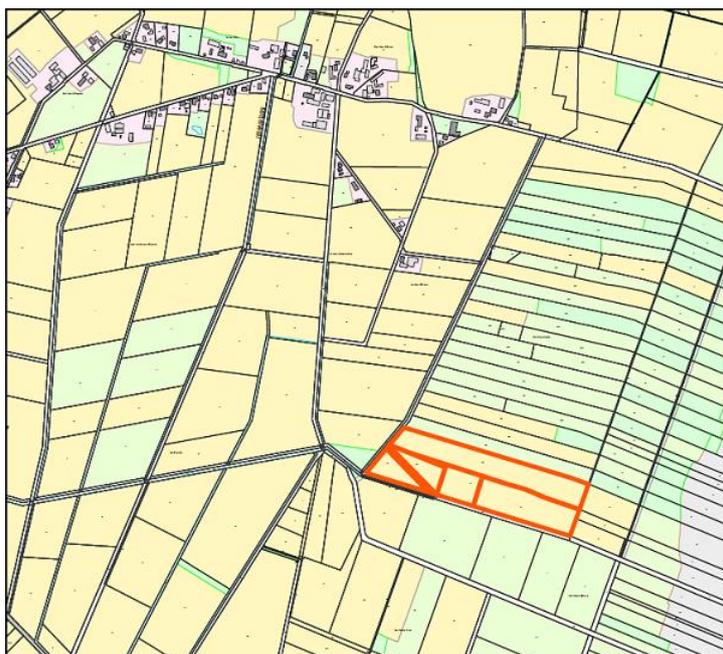


Abb. Auszug aus dem Liegenchaftskataster

Das Gesamtkompensationsdefizit von 7.981 WE kann über die hier vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert werden. Die endgültige Festlegung der Kompensationsfläche erfolgt bis zum Satzungsbeschluss.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs²¹.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung würden die Flächen weiterhin ihre (durchschnittlichen) Funktionen als siedlungsnahe, intensive landwirtschaftliche Nutzflächen in der bisherigen Form wahrnehmen.

Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Vörden in einem Bereich der bereits im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Wohnbaufläche dargestellt wird. Somit kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen, die bereits im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich als Wohnbauflächen dargestellt und gesichert worden sind. Eine Überplanung von Flächen der Freien Landschaft wird vermieden. Des Weiteren grenzt das vorliegende Plangebiet unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung der Ortschaft Vörden an.

Darüber hinaus bleiben die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gräben bzw. Gewässerstrukturen größtenteils erhalten. Daher ist unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine Prüfung von Planungsalternativen aus Umweltsicht nicht erforderlich.

Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

²¹ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Gesamthafte Beurteilung:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 62 sind in erster Linie ackerbauliche Nutzflächen betroffen. Des Weiteren werden noch kleinflächig Gehölzstrukturen, Gräben, Ruderalfluren, Rasenflächen, Straßenflächen von der vorliegenden Planung erfasst. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Wohngebiet, die öffentliche Verkehrsflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft und die Grünflächen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung.

Artenschutzrechtlich relevante Arten werden im Plangebiet nicht erwartet. Hinsichtlich der Baufeldräumung /Roden von Gehölzen sind die üblichen Bauzeiten einzuhalten.

Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein ökologisches Defizit von **7.981 Werteinheiten**.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Die Kompensation wird innerhalb eines privaten Flächenpools erfolgen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes für keines der betrachteten Schutzgüter erheblich negative Auswirkungen.

Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009).

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach DRACHENFELS 2011) s.o..

Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind der Auswirkungsprognose zu entnehmen.

Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)
2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM)	276	3	828,0
4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR) mit 10.4.2 Halbruderaler Gras- und Staudenflur (UH)	716	3	2.148
10.4.2 Halbruderaler Gras- und Staudenflur (UHM)	409	3	1.227
11.1 Acker (Sandacker) (AS)	10.474	1	10.474
12.1 Scher- und Trittrasen (GR)	525	1	525
12.12 Sonstige Grünfläche (PZ)	112	2	224
13.12.1 Straße (OVS)	458	0	0
Gesamt:	12.970		15.426

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **15.426 Werteinheiten**.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen.

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompen- sationswert (WE)
Mischgebiet MI , GRZ 0,4, 2.160 m ² , davon			
- versiegelte Flächen (60 %)	1.296	0	0
- Freiflächen (40 %)	864	1	864
Allg. Wohngebiet WA , GRZ 0,35, 6.570 m ² , davon			
- versiegelte Flächen (52,5 %)	3.449	0	0
- Freiflächen (47,5 %)	3.121	1	3.121
öffentliche Verkehrsflächen (Straße)	2.140	0	0
Flächen für die Wasserwirtschaft (RRB)	755	1	755,0
Flächen für die Wasserwirtschaft (Versickerungsgraben)*	680	3	2.040,0
Anpflanzflächen (private Grünflächen)	665	1	665
Gesamt:	12.970		7.445 WE

* Der Graben ist bereits im Bestand vorhanden und hier mit 3 WE bewertet. Daher besteht kein Einfluss auf die Gesamtbilanzierung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein Kompensationswert von **7.445 Werteinheiten** erzielt.

Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 15.426 \text{ WE} & - & 7.445 \text{ WE} & = & 7.981 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **7.981 Werteinheiten** besteht.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Kompensationsmaßnahmen – Privater Flächenpool Hinnenkamp

Für die Kompensationsmaßnahmen steht der Gemeinde Neuenkirchen der private Flächenpool Hinnenkamp zur Verfügung (Sicherung i.R. städtebaulicher Vertrag; Vorentwurf Kompensationsflächen FA. ENVECO, MÜNSTER).

- Flurstücke 1/1, 1/2, 2/2, 3 /4, und 73/6 in Flur 11 der Gemarkung Hinnenkamp
- Flurstücke 83/3 in Flur 5 der Gemarkung Hinnenkamp
- Gesamtgröße ca. 11 ha

Das Gesamtkompensationsdefizit von 7.981 WE kann über die hier vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

Artenschutzbeitrag

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG²² erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.²³

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

²² In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

²³ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

§ 44 (1) BNatSchG**→ Verbotstatbestände**

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
------------------------------	-----------------------------

♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG**→ Freistellung von den Verbotstatbeständen**

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmeveraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmeveraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

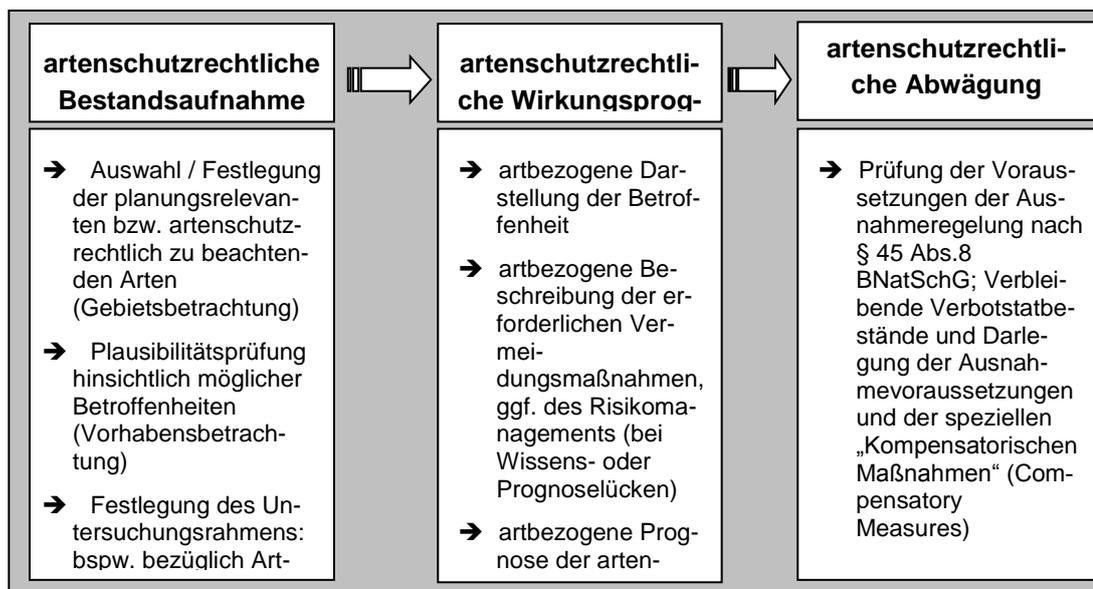
§ 67 BNatSchG → Befreiung

Der § 67 BNatSchG benennt eine Möglichkeit der Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Dabei ist § 67 nur anwendbar in Fällen, in denen die Anwendung artenschutzrechtlicher Regelungen zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

Plangebiet und Methodik

Mit dem B-Plan Nr. 62 ist die Ausweisung eines Wohngebietes auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) am südlichen Siedlungsrandbereich von Vörden vorgesehen. Unmittelbar südöstlich grenzt der 2013 beschlossene B-Plan Nr. 57 „Auf den Höfften II“ an, der bereits als Wohngebiet realisiert ist. Nördlich ist ebenfalls ein Wohngebiet vorhanden. Nordwestlich befindet sich ein Gewerbebetrieb, südlich daran anschließend einzelne Wohnhäuser. Südlich des Plangebietes ist mit weiteren Ackerflächen der Übergang zur offenen Landschaft gegeben. Im südwestlichen und südöstlichen Plangebiet verlaufen parallel zum Geltungsbereich Entwässerungsgräben. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft eine lockere Strauch-Baumhecke. Westlich der Straße „Zweiter Höfftenweg“ verläuft eine alte Eichenreihe knapp außerhalb des Geltungsbereiches.

Insgesamt werden ca. 1,3 ha Fläche überplant.



Foto 1: Planfläche BP Nr. 62, im Hintergrund Wohngebiet BP Nr. 57



Foto 2: Eichenreihe zw. der Straße 2. Höftenweg und angrenzendem Gewerbe

Aufgrund der geringen Größe, der Ausprägung sowie der Lage des Plangebietes quasi innerhalb des Siedlungsbereiches, wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde²⁴ auf spezielle faunistische Kartierungen verzichtet. Die vorliegende artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgt als gutachterliche Potentialanalyse.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen²⁵ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Kein Quartierpotential im Plangebiet, jedoch unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches in der Eichenreihe am Zweiten Höftenweg können Quartiere nicht ausgeschlossen werden.
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Raum
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Einzelne Vorkommen häufiger und ungefährdeter Arten sind nicht auszuschließen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld lässt nicht auf Vorkommen schließen
<i>Amphibien</i>		
Planungsrelevante Arten	Anh. IV	Streng geschützte Arten des Anhangs VI sind in den vorhandenen Entwässerungsgräben nicht zu erwarten
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV (und	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet.

²⁴ Telefonische Abstimmung UNB/IPW vom 2015-08-21

²⁵ NLWKN (Hrsg.) 2008/2015: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008, aktualisierte Listen 2015

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	teilweise Anh. II)	Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Im westlichen Tiefland lediglich Nachweise bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta (NLWKN 2015)
Grubenlaufkäfer <i>Carabus variolosus</i>	Anh. IV	Vermutl. seit 1950 ausgestorben
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. IV	In Niedersachsen nur wenige, isolierte Einzelvorkommen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	Anh. IV	Aktuelle Nachweise in Niedersachsen nicht bekannt
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	Anh. IV	Aktuelle Nachweise in Niedersachsen nicht bekannt
<i>Libellen</i>		
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Die Arten der Anhänge II/IV der FFH-RL weisen hohe Ansprüche an Ihren Lebensraum auf und sind in den Entwässerungsgräben des Plangebietes nicht zu erwarten.
Vogel-Azurjungfer	Anh. II	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garlinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Artgruppen der Brutvögel und Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten. Für die weiteren Artgruppen liegt kein Lebensraumpotential vor.

Wirkfaktoren mit Umsetzung der Planung

Generell ist zwischen bau-, anlage und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt wird es zu vorübergehenden Störungen durch Lärm, Licht, Vibration u. ä. auch auf angrenzende Biotopflächen kommen. Auswirkungen auf die nordwestlich an der Plangebietsgrenze stehende Eichenreihe durch Baumaßnahmen sind zu vermeiden.

Ein Ausbau der Gemeindestraße „2. Höftenweg“ ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vorgesehen. Falls die Bäume im Rahmen eines Straßenausbaus nicht gehalten werden können, sind artenschutzrechtliche und eingriffsspezifische Auswirkungen im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von bislang landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche. Eine selbst angesiedelte Strauch-Baumhecke aus jungen Gehölzen wird nicht zum Erhalt festgesetzt. Die vorhandenen Entwässerungsgräben werden für die Oberflächenversickerung vergrößert. Sollten die Eichen außerhalb des Geltungsbereiches an der Straße 2. Höftenweg durch einen Straßenausbau nicht gehalten werden können, ist der Eingriff im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Betriebsbedingt wird die geplante Wohnsiedlung auf Arten der Siedlungsbereiche in den vorhandenen Wohn- und Gewerbegebieten keine negativen Effekte bedingen. Innerhalb des Plangebietes wird sich eine neue Artenzusammensetzung der Siedlungsbereiche einfinden. Auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen wird sich die vorliegende Planung kaum auswirken. Größere Effekte waren mit der Umsetzung des bereits realisierten B-Planes Nr. 57 zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose

Brutvögel

Ca. 200 m westlich des Plangebietes liegen lt. Umweltkartenserver Bereiche mit lokaler Bedeutung für Brutvögel vor (Daten 2008: Vorkommen von Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn) sowie ca. 350 m östlich bedeutsame Flächen für Gastvögel (Status offen) vor. Konkrete Daten oder Hinweise für das Plangebiet liegen jedoch nicht vor und wurden der Gemeinde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht mitgeteilt.

Mit knapp 1,3 ha Größe ist das Plangebiet für Arten mit weiten Raumsprüchen wie Feldlerche, Wachtel oder Kiebitz zu klein. Auch das Rebhuhn wird auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in dem unmittelbaren Siedlungsrandbereich kaum vorkommen. In den Gehölzen der Randbereiche wurden Greifvogelhorste oder Spechthöhlen nicht erfasst. Turmfalke und Mäusebussard können die Fläche zur Nahrungssuche nutzen, diese ist jedoch nicht als essentiell einzustufen und daher artenschutzrechtlich nicht relevant.

Nicht auszuschließen sind Vorkommen von relativ häufigen und ungefährdeten Arten wie Bachstelze, Fasan und in der Strauchhecke Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Ringeltaube, Zilpzalp, Blau- oder Kohlmeise. Bei diesen häufigen Arten handelt es sich um Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz.

Zur Vermeidung des Tötungsrisikos (**§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**) darf die Baufeldräumung, insbesondere das Roden der Gehölze, nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Bei allen Arten, die derzeit potenziell im Plangebiet zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass sie auch mit Umsetzung der Planung (Wohngebiet mit Hausgärten) weiterhin als Brutvogel auftreten und potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen. Die Verbotstatbestände nach **§ 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG**, also der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Störung lokaler Populationen, werden nicht erfüllt.

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und dementsprechend streng geschützt.

Das Plangebiet selbst mit den überwiegend landwirtschaftlichen Flächen und wenigen jungen Gehölzen weist kein Quartierpotential für Fledermäuse auf. Ebenso sind bedeutende Jagdhabitats oder Leitstrukturen nicht zu erwarten. Unmittelbar westlich der Gemeindestraße „Zweiter Höftenweg“ befindet sich jedoch eine alte Eichenreihe. Auch wenn in den Bäumen großvolumige Höhlungen nicht offensichtlich sind, können diese in den Bäumen vorkommen.

Eine Beeinträchtigung der Bäume durch einen Ausbau des Zweiten Höfftenweges ist möglichst zu vermeiden. Dies kann zum derzeitigen Zeitpunkt für die außerhalb bzw. auf der Grenze des Geltungsbereiches stehenden Bäume nicht prognostiziert werden.

Etwaige Beeinträchtigungen oder gar der Verlust der Bäume ist daher im Rahmen der Erschließungsplanung weiter zu berücksichtigen.

Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung beruht auf einer Potenzialanalyse, da konkrete bzw. aktuelle Bestandsdaten nicht vorliegen. Das relativ kleine, gering strukturierte Plangebiet im Siedlungsrandbereich weist jedoch kaum Potential für Arten mit besonderer Planungsrelevanz auf. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sollten berücksichtigt werden:

- Die Baufeldräumung (Gehölzrodungen) darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Nach § 39 (5) BNatSchG dürfen Gehölzrückschnitte nur in der Zeit zwischen dem 1. September und 28. Februar durchgeführt werden. Andernfalls ist unmittelbar vor den Rodungsarbeiten durch einen Fachkundigen zu überprüfen, ob auf der betroffenen Fläche Fortpflanzungsstätten/Nester vorhanden sind. In diesem Fall müssten die geplanten Arbeiten verschoben werden. Die Überprüfung bei vorzeitiger Rodung ist zu dokumentieren und das Protokoll der UNB vorzulegen.
- Beeinträchtigungen der außerhalb bzw. auf der Grenze des Plangebietes stehenden Eichenreihe westlich „Zweiter Höfftenweg“ sind zu vermeiden. Werden wider Erwarten Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm gerodet, sind diese unmittelbar vorher durch einen Fledermauskundler auf evtl. vorhandene Tiere zu überprüfen. Werden Tiere gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

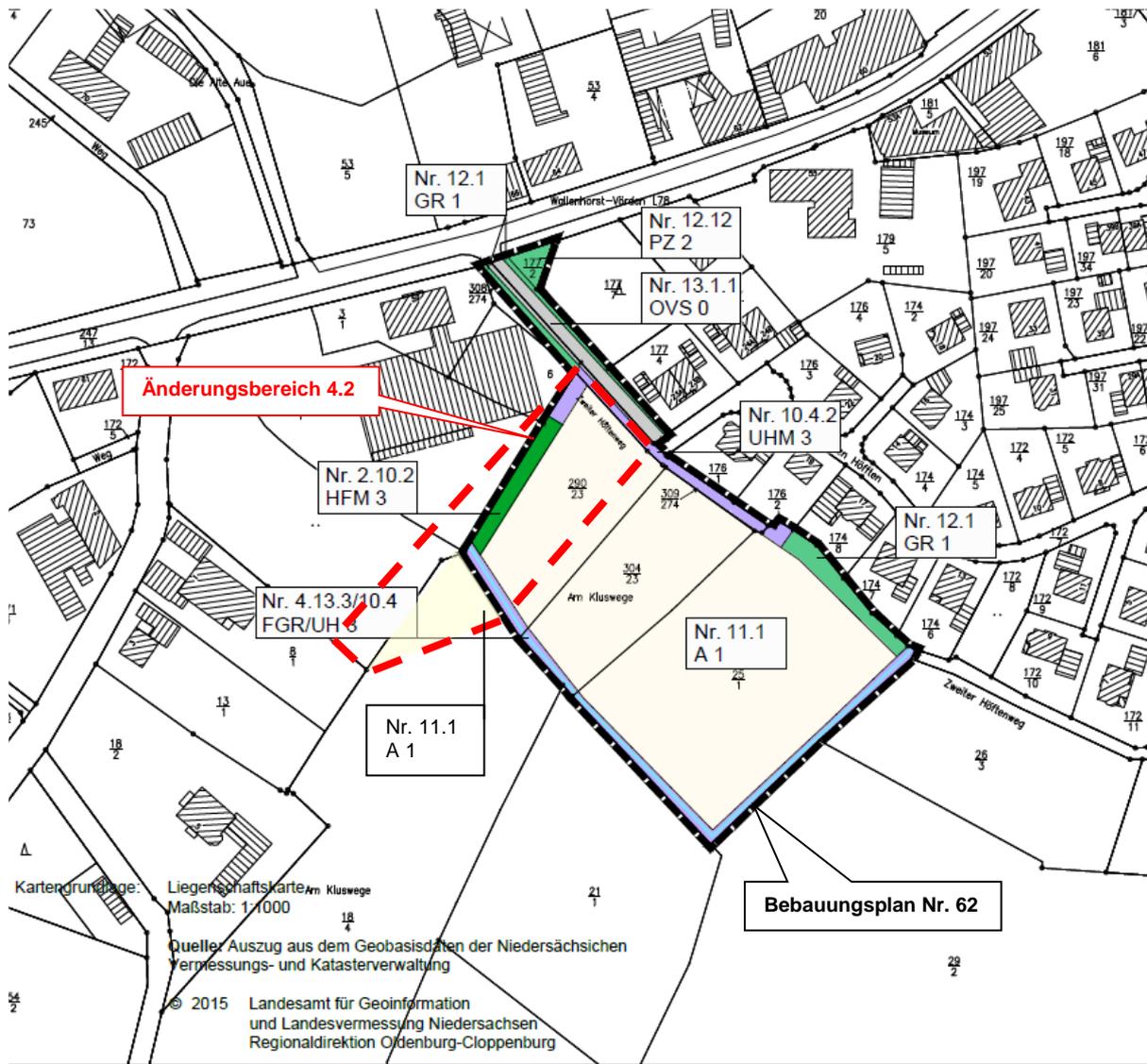
Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.

Unterschiedliche Abgrenzung Änderungsbereich 4.2 und Bebauungsplan Nr. 62

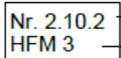
Die Teilbereiche des Änderungsbereiches 4.2, die nicht durch den Bebauungsplan Nr. 62 erfasst werden, gehören zum Einen zum nördlich angrenzenden Firmengrundstück und sind gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Die westlich angrenzenden (Acker-)Flächen sind wie im BPL Nr. 62 zu beurteilen. Hier erfolgt eine detaillierte Erfassung und Bewertung im Rahmen der künftigen verbindlichen Bauleitplanung für diesen Teil des Wohnbauentwicklungsbereiches „Auf den Höfften“.

Bestandsplan Änderungsbereich 4.2:
(u.a. Teilbereich des Bebauungsplane Nr. 62 „Auf den Höfften III“)



Legende

-  Geltungsbereich
-  Erläuterung sh. Text
- Wertfaktor

<u>Nr.</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Code</u>
	2.10.2 Strauch-Baumhecke	HFM
	4.13.3 / 10.4 Nährstoffreicher Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur	FGR / UH
	10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM
	11.1 Acker	A
	12.1 Scher- und Trittrasen	GR
	12.12 Sonstige Grünanlage	PZ
	13.1.1 Straße	OVS

5 Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange

5.1 Elt., Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation

Die Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen ist bereits sichergestellt bzw. erfolgt durch den Anschluss oder Ausbau der in der Nachbarschaft vorhandenen Versorgungsanlagen.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden.

Auf die bestehenden Schutzbestimmungen wird verwiesen. Anpflanzungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen (auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sind mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen. Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung von Ver- und Entsorgungsverlegungsarbeiten bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) in diesem Baugebiet wird eine Koordination mit den Ver- und Entsorgungsträgern vorgenommen, damit die Ver- und Entsorgungseinrichtungen entsprechend geplant und disponiert werden können. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so konstruiert sein, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, die Beseitigung von Störungen, Rohrnetzkontrollen und ähnliches problemlos durchgeführt werden können. Einzelheiten werden von Fall zu Fall mit dem Baulast- und Planungsträger abgestimmt.

5.2 Schmutzwasserentsorgung

Die Grundstücke im Plangebiet sind an die Schmutz-(SW)-Kanalisation angeschlossen.

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das bestehende bzw. tlw. zu sanierende Kanalisationsnetz mit Ableitung zur Kläranlage. Diese ist von ihrer Leistungsfähigkeit her geeignet, das hier zusätzlich anfallende Schmutzwasser zu reinigen. Die Reinigung erfolgt somit gemäß den gesetzlich gültigen Vorschriften.

5.3 Oberflächenwasser - wasserwirtschaftliche Belange

Im Änderungsbereich 4.1 war bereits vorher eine umfangreiche bauliche Nutzung möglich (auf Grundlage § 34-BauGB) und ja auch bereits entsprechend realisiert. Die wasserwirtschaftlichen Belange sind also bereits im Rahmen der ursprünglichen Bebauung und der dort erlassenen bauordnungsrechtlichen Genehmigungen berücksichtigt worden. Wesentliche Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Belange sind hier nicht zu erwarten.

Z.Z. wird ein Gesamtkonzept für die Oberflächenentwässerung der Ortschaft Vörden erarbeitet. Dort werden die erforderlichen Maßnahmen zur Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufgezeigt.

Für den Änderungsbereich 4.2 werden die wasserwirtschaftlichen Belange im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 62 bzw. der anschließenden Erschließungsplanung geregelt.

Aufgrund des angetroffenen Bodens im Plangebiet (BPL Nr. 62) und der Grundwasserstände ist eine planmäßige zentrale bzw. dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse dort nicht möglich. Grundsätzlich ist im Rahmen der Erschließung eine Sammlung und Ableitung der Oberflächenabflüsse über Regenkanalisation und ggf. Grabenprofilen mit Ableitung zu einem Regenrückhaltebecken (RRB) im Plangebiet (BPL Nr. 62) im ausgewiesenen

nen Grünstreifen vorgesehen. In dem Regenrückhaltebecken werden die Oberflächenabflüsse retendiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet. Weitergehende Details sind im Rahmen des Bauentwurfes und Wasserrechtsantrages zum Bebauungsplan Nr. 62 sowie der entsprechenden Ausführungsplanung aufgezeigt.

Das Plangebiet (nördlicher Teilbereich des Änderungsbereich 4.1) liegt teilweise im Wasserschutzgebiet Zone III A für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Vörden. Hier sind die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes zu beachten. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen von mehr als 3 m Tiefe, sind in der Schutzzone III A von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta zu genehmigen.

5.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Vechta.

5.5 Belange des Brandschutzes

Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde abgestimmt, so dass die notwendigen Löschwasserentnahmeeinrichtungen an den geeigneten Stellen eingerichtet werden.

6 Belange des Immissionsschutzes

Die Belange des Immissionsschutzes werden durch diese Bauleitplanung nicht wesentlich berührt, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 61 und Nr. 62 keine wesentlichen Änderungen bewirkt werden (s.o.). Entsprechende Nutzungs- bzw. bauliche Möglichkeiten waren bereits auch bislang auf der Grundlage des Ursprungsplanes im Plangebiet zulässig bzw. werden durch die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 61 und Nr. 62 begründet. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass durch diese Änderung des FNP keine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Situation gegenüber dem Ursprungsplan bewirkt wird.

Landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ansonsten ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen sind.

Westlich des Plangebietes verläuft die „Osnabrücker Straße“/ L 78 und im Norden die „Hinnenkamper Straße“/ L 846. Von den genannten Verkehrsflächen gehen Immissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem jeweiligen Baulastträger keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

7 Bodenkontaminationen/ Altablagerungen

In den Änderungsbereichen sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt. Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.

8 Bodenfunde/ Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

9 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Wallenhorst, 2017-06-08

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Johannes Eversmann

Diese Begründung ist zusammen mit dem Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Bestandteil der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

Neuenkirchen-Vörden, den

.....